



Gemeinde-Nachrichten

Amtsblatt der Gemeinde Unterwellenborn

**mit den Ortsteilen Birkigt, Bucha, Dorfkulm, Goßwitz, Kamsdorf, Könitz,
Langenschade, Lausnitz, Oberwellenborn, Unterwellenborn**

Nr. 1

Samstag, 25. Januar 2020

15. Jahrgang



Öffnungszeiten der Verwaltung der Gemeinde Unterwellenborn

Ernst-Thälmann-Straße 19

Dienstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr 13.30 Uhr bis 17.45 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr 13.30 Uhr bis 15.45 Uhr
Montag, Mittwoch, Freitag	nach Vereinbarung

Sprechzeiten der Bürgermeisterin

nach telefonischer Vereinbarung unter: 03671 6731-11

Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten der PI Saalfeld

Dienstag 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Telefon: 03671 459635
bzw. über PI Saalfeld Telefon 03671 560

Sprechzeiten der Schiedsstelle

Schiedsfrau: Ines Greiling
Dienstag zwischen 19.00 Uhr und 20.00 Uhr
nach telefonischer Vereinbarung unter: 0160 96085875

Sprechzeiten des Revierförsters

Revierleiter: Herr Schröter
jeden 2. und 4. Dienstag im Monat 16.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Telefon 0172 3480321

Öffnungszeiten der Bibliotheken

OT Goßwitz-Bucha

Bürgerhaus Schacht Luise

jeden 1. und 3. Montag im Monat von 15.00 bis 17.00 Uhr

OT Kamsdorf

Zollhäuser Straße 28

jeden Dienstag und Donnerstag von 16.00 bis 18.00 Uhr
Telefon: 03671 4603897

OT Unterwellenborn

Ernst-Thälmann-Straße 19 (Kellergeschoss)

jeden Dienstag von 14.30 bis 17.30 Uhr
Telefon: 03671 673138

Hinweis: Feiertags bleiben die Bibliotheken geschlossen!

Sprechzeiten der Ortsteilbürgermeister

OT Birkigt

Herr Mike Oechsner
nach Vereinbarung unter: 0152 24480133

OT Bucha

Herr Bernd Bloß
nach telefonischer Vereinbarung unter: 0170 4122856
E-Mail: sprechzeit.bucha@gosswitz.de

OT Dorfkulm

Herr Christian Haun
nach telefonischer Vereinbarung unter: 03671 615606

OT Goßwitz

Herr Bernd Bloß
nach telefonischer Vereinbarung unter: 0170 4122856
E-Mail: sprechzeit.bucha@gosswitz.de

OT Kamsdorf

Herr Thomas Kuhn
jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 17.00 bis 18.00 Uhr
Gebäude: Zollhäuser Straße 28, OT Kamsdorf
bzw. nach telef. Vereinbarung unter: 0152 28002080
E-Mail: kamsdorf@freenet.de

OT Könitz

Frau Silke Gollnick
jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat von 17.00 bis 18.30 Uhr
Gebäude: AWO-Begegnungsstätte, OT Könitz
bzw. nach telef. Vereinbarung unter: 0174 3032298

OT Lausnitz

Frau Gitta Trupp
nach telefonischer Vereinbarung unter: 0176 32182225

OT Langenschade

Herr Christian Haun
nach telefonischer Vereinbarung unter: 03671 615606

OT Oberwellenborn

Frau Kerstin Gebhardt
nach telefonischer Vereinbarung unter: 0171 6145474

OT Unterwellenborn

Herr Wolfgang Kaminsky
nach telefonischer Vereinbarung unter: 0160 96739736

Hinweis: Die Sprechzeiten der Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen der Gemeinde entnehmen Sie bitte auch den örtlichen Aushängen!

Telefonverzeichnis Gemeinde Unterwellenborn

Vorwahl:	03671	Mieten/Pachten/Wohnungswesen/ Kindertagesstätten	6731-29
Zentrale	6731-0		
Zentrales Fax	6731-49	Ordnungsamt	
Bürgermeisterin		Amtsleitung	6731-31
Sekretariat Bürgermeisterin	6731-11	Einwohnermeldeamt	6731-21
Standesamt	6731-19	Friedhofsverwaltung/Sondernutzungen	6731-30
		Baumschutz/Brandschutz/Veranstaltungen	6731-31
Hauptamt		Bauamt	
Amtsleitung	6731-16	Amtsleitung	6731-22
EDV/Kultur/Tourismus	6731-36	Bauordnung/Beitragsrecht	6731-22
Amtsblatt/Sitzungsdienst	6731-15	Bauordnung	6731-13
Fördermittel und Vergaben	6731-18	Hochbau/Tiefbau	6731-14
Personalamt	6731-23	Liegenschaften/Hochwasserschutz/ Planungszweckverband	6731-32
Finanzverwaltung		Bauhof	
Amtsleitung	6731-24	Straßenunterhaltung/Straßenbeleuchtung	645380
Steuern	6731-26	Freibad	645302
Grund- und Hundesteuer	6731-12	Bergbau- und Heimatmuseum Könitz	036732 20786
Kasse	6731-28		

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliches aus der Gemeinde

Hinweise zum Amtsblatt

Wir bitten Sie, Ihre Beiträge für das Amtsblatt der Gemeinde Unterwellenborn direkt per E-Mail an

amtsblatt@unterwellenborn.de

zu senden. Handschriftliche Manuskripte werden nicht angenommen.

Das Amtsblatt der Gemeinde Unterwellenborn ist auf der Website:

www.unterwellenborn.de

unter „Bürgerservice“, „Downloads/ Formulare“ zu finden. Bitte geben Sie im unteren Bereich dieser Seite unter „Amtsblätter“ das jeweilige Jahr und den jeweiligen Monat ein.

Es erscheint in der Regel monatlich und wird über die Mediengruppe Thüringen an die Haushalte im Gemeindegebiet verteilt.

Sollten Sie kein Amtsblatt erhalten haben, liegen weitere Exemplare unentgeltlich zur Mitnahme an folgenden Standorten bereit:

- Gemeindeverwaltung Unterwellenborn, Ernst-Thälmann-Straße 19
- Sprint-Tankstelle Kamsdorf, Zollhäuser Straße 49
- Nahkauf Kamsdorf, Karl-Marx-Platz 25

Gemeinde Unterwellenborn

Nächste Ausgabe der Gemeindenachrichten

Redaktionsschluss: 19.02.2020, 08.00 Uhr
Erscheinungstermin: 29.02.2020

Veröffentlichungen von Veranstaltungen

Vereine und Einrichtungen der Gemeinde Unterwellenborn haben die Möglichkeit, ihre Termine, Veranstaltungen und Informationen im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Die Texte sollten grundsätzlich in digitaler Form bei der Gemeinde eingereicht werden. Senden Sie bitte hierzu eine Mail an **amtsblatt@unterwellenborn.de**.

Die per Mail eingesandte Datei ist als offene Textdatei im Word-Format (Dateiendung: .doc oder .docx) einzureichen. Um großen Bearbeitungsmehraufwand zu verhindern und ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten, sind pdf-Dateien zu vermeiden oder auf eine Spaltenbreite von 9 cm zu begrenzen. Bildmaterial ist vorzugsweise im jpg-Format einzusenden.

Durch das Einsenden von Texten, Fotos und Grafiken an die Redaktion bestätigt der Einsender, dass er

- a) die Urheberrechte bzw. die Veröffentlichungsrechte des entsprechenden Text- und Bildmaterials besitzt und
- b) das „Recht am eigenen Bild“ der abgebildeten Personen gewahrt bleibt und der Abdruck möglich ist.

Im Nachgang der Veröffentlichung als Druckerzeugnis, erfolgt zeitversetzt die Veröffentlichung im Internet. Dieser wird mit der Einsendung ebenfalls zugestimmt.

Hauptamt
Gemeinde Unterwellenborn

Einwohnerversammlung und Sitzung des Gemeinderates

Am **Mittwoch**, dem **19.02.2020**, findet um **18.00 Uhr** eine **Einwohnerversammlung** im Ortsteil Kamsdorf, im **Gemeindezentrum Kamsdorf, Zollhäuser Straße 27**, statt.

Im Anschluss, um **19.00 Uhr**, findet eine **Sitzung des Gemeinderates** statt.

Wende
Bürgermeisterin

Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Unterwellenborn

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. der Bek. vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429,433) sowie des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 302) hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Unterwellenborn beschlossen:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

(2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahn, die Überwege und die Straßenrinnen und Einflusöffnungen der Straßenkanäle der in der Anlage 1 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).

(3) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind:

- a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürStrG) alle öffentlichen Straßen,
- b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 49 Abs. 2 ThürStrG).

(2) Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege,
- b) Parkplätze, Parkbuchten und Parkstreifen
- c) die Straßenrinnen und Einflusöffnungen der Straßenkanäle,
- d) die Gehwege, kombinierte Rad- Gehwege und Schrammborde,
- e) Böschungen, Stützmauern und ähnliches,
- f) die Überwege

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sog. Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

Kombinierte Rad-Gehwege (Zeichen 240 StVO) sind auf die Sommerreinigungspflicht (nicht Winterdienst) wie Gehwege zu behandeln.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in der Verlängerung der Gehwege.

§ 3**Verpflichtete**

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dringlich Berechtigte, denen – abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Mehrere Reinigungspflichtige eines Grundstückes sind gesamtschuldnerisch verpflichtet nach § 421 BGB.

(2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen.

(4) Verpflichtete nach Abs. 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Abs. 2 nicht durchsetzbar ist.

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrter Seite hinter dem Vorderliegergrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 4**Umfang der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht umfasst

- die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 8) und
- den Winterdienst (§§ 9 und 10).

II**ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG****§ 5****Umfang der allgemeinen Straßenreinigung**

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Gehwege sind in voller Breite zu reinigen. Für die Warteflächen an Bushaltestellen innerorts sind die Anlieger gleichfalls verpflichtet, den Gehweg bzw. Gehwegabschnitt zu reinigen. Vorstehendes gilt sinngemäß an Schulbushaltestellen.

(3) Bei nichtausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(4) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).

(5) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(6) Die Straßenreinigungspflicht umfasst die Entfernung aller nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände sowie Gras, Unkrautwuchs, Laub, Schlamm, Fallobst, Beeren und sonstigen Unrat.

(7) Der Straßenkehrer und sonstiger Unrat (einschließlich Gras, Unkraut, Laub, Schlamm, Fallobst und Beeren) ist nach Beendigung der Säuberung zu eigenen Lasten sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Kleidersammelcontainern, Streubehältern) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässern usw.) zugeführt werden.

(8) Bei der Straßenreinigung ist darauf zu achten, dass Anlagen zur Entwässerung oder Brandbekämpfung durch oder infolge der Straßenreinigung nicht beschädigt oder deren Nutzung behindert wird.

(9) Nach der Winterperiode wird durch die Gemeinde eine Grundreinigung der Fahrbahnen durchgeführt.

§ 6**Reinigungsfläche**

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich an zweiseitig bebauten Straßen vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen – vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte – zu reinigen.

(2) An einseitig bebauten Straßen erstreckt sich die zu reinigende Fläche bis zur gegenüberliegenden Straßenbegrenzung.

§ 7**Reinigungszeiten**

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten einmal wöchentlich zum Wochenende oder vor einem gesetzlichen Feiertag zu reinigen.

(2) Darüber hinaus kann die Gemeinde bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz, § 7 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz und § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung bleibt unberührt.

§ 8**Öffentliche Straßenreinigung**

(1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend auch für die allgemeine Reinigung der Straßenteile (§ 2 Abs. 2 Buchst. a bis c und f) der in einem Verzeichnis als Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Straßen und für die Reinigungspflicht für die Überwege dieser Straßen.

(2) Die Eigentümer der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke (§ 3) haben das Recht und die Pflicht, sich der öffentlichen Straßenreinigung zu bedienen (Anschluss- und Benutzerzwang).

III**WINTERDIENST****§ 9****Schneeräumung**

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist. Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehwe-

ges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander gestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 Meter zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(6) Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße oder den Gehweg geschafft werden. § 5 Abs. 8 gilt sinngemäß.

(7) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

(8) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 10

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m entlang der Grundstücksgrenze. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 9 Abs. 1 Sätze 3 ff Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abzustumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nicht verwendet werden. Die Verwendung von aggressiven Substanzen ist nicht gestattet. Streusalz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden. Die Streumaterialien sind durch die Pflichten nach § 3 auf eigene Kosten rechtzeitig zu beschaffen und in ausreichender Menge vorzuhalten.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 9 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 9 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 11

Ausnahmen

Befreiung von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 1 und Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. S. 846) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Gemeindeverwaltung Unterwellenborn, Ernst-Thälmann-Straße 19 in 07333 Unterwellenborn.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen § 7 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
3. entgegen den §§ 9 und 10 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

§ 13

Zwangmaßnahmen

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) vom 05. Februar 2009 (GVBl. S. 24)), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2015 (GVBl. S. 131,133)) mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Straßenreinigungssatzungen

der Gemeinde Unterwellenborn vom 20.08.2007 und der Gemeinde Kamsdorf vom 31.05.1995

außer Kraft.

Gemeinde Unterwellenborn

Unterwellenborn, den 17.01.2020

Wende
Bürgermeisterin



ANLAGE 1

Verzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen - § 8 -

Folgende Straßen werden von der öffentlichen Straßenreinigung zweiwöchentlich gereinigt:

Pos.	Straßenname	Bemerkung
1	Werner v. Siemens-Str.	
2	Maxhüttenstraße	bis Rad/Fußweg i.r. Auffahrt B281
3	Ernst-Fromm-Straße	
4	Adolf-Sprenger-Straße	
5	Am Gewände	
6	Gehrenweg	
7	Döbritzhügel	
8	Silberberg	
9	Bergweg	
10	An der Halde	
11	Am Wasserlauf	
12	Mazetstr.	
13	Rad/Fußweg August-Bebel-Straße	von Gasreglerstation August-Bebel-Straße bis Einfahrt Stahlwerk

Gemeinde Unterwellenborn

Unterwellenborn, den 17.01.2020

Wende
Bürgermeisterin



Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) der Gemeinde Unterwellenborn

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. der Bek. vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 49 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 302) und des § 8 der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Unterwellenborn vom 14.01.2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn in der Sitzung am 11.12.2019 folgende Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

- (1) Die Gemeinde Unterwellenborn erhebt Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Straßenreinigungseinrichtung.
- (2) Der kommunale Anteil beträgt 20 von Hundert.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die gemeindliche Straßenreinigungseinrichtung benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungssatzung im Gebiet der Gemeinde Unterwellenborn zur Benutzung der Straßenreinigungseinrichtung verpflichtet ist.
- (2) Beim Wechsel des Gebührensschuldners im laufenden Erhebungszeitraum endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Schuldnerwechsel bei der Gemeindeverwaltung Unterwellenborn angezeigt wurde. Für den jeweiligen Rechtsnachfolger entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf die Anzeige folgenden Monats.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstücks.
- (2) Als Straßenfrontlänge gilt
 - a) bei Vorderliegern die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück und
 - b) bei Hinterliegern die Länge derjenigen Grundstücksseite des hinterliegenden Grundstücks, die bei einer Parallelverschiebung des hinterliegenden Grundstücks an die Straße angrenzen würde.

§ 4

Gebührensatz

Die Gebühren betragen für die nach § 3 Abs. 1 abgerundete Straßenfrontlänge je Meter vierteljährlich bei 2 wöchentlicher Reinigung mit Kehrmaschine **0,22 Euro** pro m.

§ 5

Entstehen der Gebührensschuld

- (1) Die Gebührensschuld entsteht erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendervierteljahres, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendervierteljahres. Angefangene Kalendervierteljahre gelten als volle Kalendervierteljahre.
- (2) Die witterungsbedingte Nichtdurchführung der Reinigungsleistung in den Wintermonaten unterbricht die Gebührenpflicht nicht.

§ 6

Gebührenermäßigung

Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so werden bei der Berechnung der Gebühr die einzelnen, nach § 3 Abs. 1 auf volle Meter abgerundeten Straßenfrontlängen zusammengerechnet

und um ein Drittel gekürzt in Ansatz gebracht; mindestens wird die Gebühr jedoch in der Höhe erhoben, die sich bei ungekürztem Ansatz der zur höchsten Gebührensschuld führenden ebenfalls abgerundeten Straßenfrontlänge ergeben würde.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die festgesetzte Jahresgebühr wird in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 15.02.; 15.05.; 15.08 und 15.11. eines Jahres fällig. Bei einer Jahresgebühr unter 20,00 € wird diese am 15.08. eines Jahres als Gesamtgebühr fällig.
- (2) Ändert sich während des Erhebungszeitraumes die Bemessungsgrundlage; z. B. durch Neuvermessung des Grundstückes, Ende der Gebührenpflicht, so wird die geänderte Gebühr durch Änderungsbescheid festgesetzt. Bei Fortdauer des Benutzungsverhältnisses beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des geänderten Betrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats.
- (3) Nachzuzahlende Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Rückständige Gebühren werden mit Mahngebühren und Säumniszuschlägen belegt und im Verwaltungszwangverfahren eingezogen.
- (5) Die Gemeinde Unterwellenborn kann, wenn die Erhebung der Gebühr für den Gebührenpflichtigen eine unbillige Härte darstellen würde, Billigkeitsmaßnahmen gewähren.

§ 8

Einschränkungen und Unterbrechungen der Straßenreinigung

- (1) Kann die Straßenreinigung einer reinigungspflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder sonstigen Gründen, die die Gemeinde Unterwellenborn zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als zwei Monate ununterbrochen nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenzahlpflicht auf Antrag des Gebührenpflichtigen unterbrochen. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Straßenreinigungsleistung nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührensschuld um 50 vom Hundert. Ist die tatsächliche Straßenreinigungsleistung auf weniger als die Hälfte der nach Straßenreinigungsanschlusszwang zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt die Gebührenpflicht für die Dauer der Behinderung.
- (2) Die Ermäßigung bzw. die Unterbrechung der Gebührenpflicht gemäß Abs. 1 wird durch Gebührenbescheid festgelegt. Die Unterbrechung bzw. Ermäßigung beginnt nach Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigungsleistung eingeschränkt bzw. unterbrochen wurde, und endet mit Ablauf des Monats in welchem die Reinigungsleistung in vollem Umfang wieder aufgenommen wird.
- (3) Vom Gebührensschuldner zu vertretende Hindernisse, sowie parkende Autos, Container u. ä. sind keine Gründe zur Gebührenerminderung im Sinne des Abs. 1.

§ 9

Meldepflicht

Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, unverzüglich schriftlich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Unterwellenborn vom 20.08.2007 außer Kraft.

Gemeinde Unterwellenborn

Unterwellenborn, den 17.01.2020

Wende
Bürgermeisterin



Zuwendungsrichtlinie

zur Förderung ortsansässiger Vereine und ehrenamtlich arbeitender Gruppen und Vereinigungen aus dem Kulturfonds der Gemeinde Unterwellenborn und den Fonds der Ortsteile

1. Ziel der Zuwendung

Die Gemeinde Unterwellenborn fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, als freiwillige Leistung und ohne Rechtsanspruch, die ortsansässigen eingetragenen Vereine sowie ehrenamtlich arbeitende Gruppen, Vereinigungen und Verbände, die zur kulturellen, sportlichen und sozialen Öffentlichkeitsarbeit beitragen, die Traditionen der Gemeinde und der Ortsteile pflegen oder die Jugendarbeit fördern.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind Maßnahmen und Veranstaltungen, die dem öffentlichen, kulturellen, traditionellen und sportlichen Leben der Gemeinde dienen oder die Jugendarbeit fördern.

3. Umfang der Förderung

Die Zuwendungshöhe richtet sich nach Art, Umfang und öffentlicher Wirksamkeit der Veranstaltung oder Maßnahme.

Zuwendungen aus dem Kulturfonds der Gemeinde werden durch den Gemeinderat im Rahmen der im Haushaltsplan einzustellenden Mittel beschlossen.

Sonstige Zuwendungen werden durch die Ortsteilräte im Rahmen der im Haushaltsplan eingestellten Mittel für die Ortsteilfonds durch Beschluss festgelegt.

4. Fördervoraussetzungen

Die Zuschüsse werden grundsätzlich nur gewährt, wenn

- 4.1 die Gesamtfinanzierung der Veranstaltung oder Maßnahme gesichert ist;
- 4.2 der ortsansässige eingetragene Verein sowie die ehrenamtlich arbeitende Gruppe, Vereinigung oder Verband, seinen/ihren Sitz in der Gemeinde Unterwellenborn hat;
- 4.3 die ehrenamtlich arbeitende Gruppe oder Vereinigung ihre ehrenamtliche Tätigkeit gegenüber dem Ortsteilrat erklärt hat, dies durch die Ortsteilräte anerkannt und durch den Ortsteilbürgermeister bestätigt wird;
- 4.4 der ortsansässige eingetragene Verein sowie die ehrenamtlich arbeitende Gruppe, Vereinigung oder der Verband zur Zeit der Antragstellung drei Monate besteht;
- 4.5 der Antrag fristgemäß (siehe Punkt 5.1 und 5.2) gestellt wird;
- 4.6 dem Antrag die aktuellen Vereinsdaten, Ansprechpartner etc. beiliegen;
- 4.7 im laufenden Jahr bewilligte Zuschüsse durch Belege bis spätestens 15.12. abgerechnet wurden;
- 4.8 feststehende Termine und Vereinsaktivitäten für das kommende Jahr gemeldet wurden.

5. Antragstellung und Bewilligung

5.1 Zuwendungen für folgende Maßnahmen und Veranstaltungen sind bei der Gemeinde Unterwellenborn aus dem Kulturfonds der Gemeinde zu beantragen:

- Maßnahmen und Veranstaltungen anlässlich von 25- und 50-jährigen Jubiläen und danach für Jubiläen beginnend ab dem 50-jährigen Jubiläum alle 10 Jahre und ab dem 100-jährigen Jubiläum alle 5 Jahre,
- Förderungen und Zuschüsse für Maßnahmen und Veranstaltungen der Schulen und Kindergärten der Gemeinde Unterwellenborn, des Maxhüttenchores Unterwellenborn, des Vereins „Kulturpalast Unterwellenborn e.V.“ sowie zentraler Feste in der Gemeinde Unterwellenborn,
- Pflege der Gemeindeparterschaften durch die ortsansässigen eingetragenen Vereine, deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist, sowie der ehrenamtlich arbeitenden Gruppen, Vereinigungen, Vereine oder Verbände.

Die Anträge für Zuwendungen aus dem Kulturfonds der Gemeinde sind bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres für die Förderung der Maßnahme oder Veranstaltung des kommenden Jahres unter Verwendung des vollständig ausgefüllten Formblattes (Anlage 1) einzureichen.

5.2 Zuschüsse für alle anderen Jubiläen, Veranstaltungen und Feste sind aus dem Ortsteilfonds zu beantragen.

Die Zuwendungsanträge (Anlage 1) sind jeweils bis zum 31.12. des Vorjahres für das kommende Jahr an den jeweiligen Ortsteilbürgermeister zu stellen. Dieser leitet die Anträge zur Beratung an den zuständigen Ortsteilrat weiter.

Die Ortsteilbürgermeister sind für die Einhaltung der in der Förderrichtlinie festgelegten Bedingungen verantwortlich.

5.3 Anträge können nur vom Vorstand des ortsansässigen eingetragenen Vereins oder Verbandes gestellt werden und bedürfen einer rechtsverbindlichen Unterschrift.

Die Anträge ehrenamtlich arbeitender Gruppen oder Vereinigungen sind von zwei Mitgliedern zu unterschreiben und bedürfen zur Bestätigung der Richtigkeit der Angaben zusätzlich der Unterschrift des Ortsteilbürgermeisters.

5.4 Über die Bewilligung der Anträge entscheiden nach Prüfung

- zu Punkt 5.1 vorberatend und empfehlend der Ausschuss für Kultur, Soziales, Sport und Naherholung und beschließend der Gemeinderat,

- zu Punkt 5.2 der zuständige Ortsteilrat durch Beschluss.

5.5 Ein Rechtsanspruch auf Förderung der beantragten Maßnahme besteht nicht. Der Antragsteller erhält

- nach Bewilligung nach 5.1 eine schriftliche Information von der Gemeinde Unterwellenborn über die Höhe des bewilligten Zuschusses,
- nach Bewilligung nach 5.2 eine schriftliche Information des Ortsteilbürgermeisters über die Höhe des bewilligten Zuschusses.

6. Abrechnung und Auszahlung

Die Zuwendungsempfänger rechnen die Maßnahme nach deren Abschluss gegenüber der Gemeinde Unterwellenborn (Bewilligungen aus dem Kulturfonds) und gegenüber den Ortsteilbürgermeistern (Bewilligungen aus dem Ortsteilfond) unter Verwendung des Formblattes (Anlage 2) ab.

Auf Grundlage der Abrechnung wird die Auszahlung der Zuwendung durch die Gemeinde veranlasst. Die Auszahlung erfolgt nur, solange keine gemeindlichen Forderungen offen sind.

7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie der Gemeinde Unterwellenborn tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.01.2018 außer Kraft.

Unterwellenborn, 20.12.2019

Wende
Bürgermeisterin



Anlage 1:

„Antrag zur Förderung ansässiger Vereine und gemeinnützig arbeitender Gruppen und Vereinigungen der Gemeinde Unterwellenborn“

Anlage 2:

„Abrechnung und Auszahlungsantrag“

Hinweis:

Die Anlagen 1 und 2 stehen zum Download unter www.unterwellenborn.de (Gemeindeamt, Downloads, Formulare) bereit bzw. sind im Hauptamt der Gemeinde erhältlich.

Beschlüsse der 5. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Unterwellenborn am 11.12.2019

1. Beschluss-Nr.: 1/05/GR/19

**Bestätigung der Niederschrift der 4. Sitzung vom 23.10.2019
- öffentlicher Teil**

Vorlagentext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn bestätigt die Niederschrift der 4. Sitzung vom 23.10.2019.

Ja 17 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

2. Beschluss-Nr.: 2/05/GR/19

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Unterwellenborn

Vorlagentext:

Die Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Unterwellenborn stimmen der vorliegenden Straßenreinigungssatzung mit seiner Anlage zu.

Ja 17 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

3. Beschluss-Nr.: 3/05/GR/19

Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Unterwellenborn

Vorlagentext:

Die Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Unterwellenborn stimmen der vorliegenden Straßenreinigungsgebührensatzung mit seiner Erläuterung und den dazugehörigen Anlagen

- Kostenkalkulation
- Übersicht Reinigungsmeter im Rahmen der Straßenreinigung und
- Einnahmeprognose

zu.

Ja 17 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

4. Beschluss-Nr.: 4/05/GR/19

Satzung über die Erstreckung des Ortsrechts der Gemeinde Unterwellenborn auf den Ortsteil Kamsdorf (Erstreckungssatzung Kamsdorf)

Vorlagentext:

Die Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Unterwellenborn stimmen der beigefügten Satzung über die Erstreckung des Ortsrechts der Gemeinde Unterwellenborn auf den Ortsteil Kamsdorf (Erstreckungssatzung Kamsdorf) zu.

Ja 17 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

5. Beschluss-Nr.: 5/05/GR/19

Änderung der Zuwendungsrichtlinie zur Förderung ansässiger Vereine und gemeinnützig arbeitender Gruppen und Vereinigungen aus dem Kulturfonds der Gemeinde Unterwellenborn und den Fonds der Ortsteile

Vorlagentext:

Die Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Unterwellenborn beschließen die Änderung der Zuwendungsrichtlinie zur Förderung ortsansässiger Vereine und gemeinnützig arbeitender Gruppen und Vereinigungen aus dem Kulturfonds der Gemeinde Unterwellenborn und den Fonds der Ortsteile mit seinen Anlagen.

Ja 17 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

6. Beschluss-Nr.: 6/05/GR/19

Antrag des Männergesangverein 1885 e.V. Großkamsdorf auf Fördermittel aus dem Kulturfonds der Gemeinde Unterwellenborn

Vorlagentext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn beschließt die Vergabe von Fördermitteln in Höhe von

3.000,00 €

aus dem Kulturfonds der Gemeinde Unterwellenborn an den Männergesangverein 1885 e.V.

Die Auszahlung erfolgt vorbehaltlich der Änderung der Zuwendungsrichtlinie in 2020. Ansonsten ist die Summe in den Haushaltsplan 2020 unter der Haushaltsstelle „Gemeindepartnerschaften“ einzustellen.

Ja 17 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

7. Beschluss-Nr.: 7/05/GR/19

Antrag des Maxhüttenchor Unterwellenborn e.V. auf Fördermittel aus dem Kulturfonds der Gemeinde Unterwellenborn
Vorlagentext:

Die Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn beschließt die Vergabe von Fördermitteln in Höhe von

3.000,00 €

aus dem Kulturfonds der Gemeinde Unterwellenborn an den Maxhüttenchor Unterwellenborn e.V.

Ja 17 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

8. Beschluss-Nr.: 8/05/GR/19

Förderprojekt „Einführung der E-Rechnung Step 1“ gemäß Umsetzung der Thüringer E-Government-Richtlinie

Vorlagentext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn beschließt die Teilnahme am Förderprojekt „Einführung der elektronischen Rechnung Step 1“ gemäß der Thüringer E-Government-Richtlinie mit den im Antrag aufgeführten Partner-Verwaltungen.

Sollte einer oder mehrere Partner sich aus dem Projekt zurückziehen, berührt das nicht unsere Absicht, solange insgesamt die Kriterien der Förderrichtlinie weiterhin erfüllt bleiben.

Ja 17 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

9. Beschluss-Nr.: 9/05/GR/19

Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan „Errichtung einer Photovoltaikanlage im OT Goßwitz“

Vorlagentext:

a) Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die Stellungnahmen, wie in der Anlage 1 dargestellt, im Bebauungsplan „Errichtung einer Photovoltaikanlage im OT Goßwitz“ gewürdigt bzw. berücksichtigt.

b) Die Anlage 1 ist Bestandteil des Abwägungsbeschlusses.

c) Der Gemeinderat Unterwellenborn stimmt den Buchst. a) und b) zu.

I. Verfahrensstand/Ziele und Zwecke der Planung

Der Gemeinderat Unterwellenborn fasste am 12.12.2018 in öffentlicher Sitzung den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Errichtung einer Photovoltaikanlage im OT Goßwitz“ mit folgender Zielstellung:

c) Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer ehemaligen Deponiefläche im OT Goßwitz der Gemeinde Unterwellenborn

Der Planentwurf hat öffentlich ausgelegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben ihre Stellungnahmen abgegeben.

II. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit wurde nach § 3 Abs. 2 BauGB, durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes, auf die Dauer eines Monats, beteiligt.

Der Planentwurf lag vom 09.09.2019 bis einschließlich 11.10.2019 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und war zusätzlich auf der Website der Gemeinde Unterwellenborn abrufbar. Die öffentliche Auslegung und Abrufbarkeit über das Internet wurden ortsüblich bekannt gemacht.

III. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Bezugnehmend auf § 4 Abs. 2 BauGB wurden von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes eingeholt.

Die eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes hat der Bau-, Vergabe- und Liegenschaftsausschuss entsprechend Abwägungsprotokoll (Anlage 1) zu diesem Beschluss geprüft. Während der öffentlichen Auslegung entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB, in der Zeit vom 09.09.2019 bis einschließlich 11.10.2019, wurde der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Einsichtnahme in den Entwurf des Bebauungsplanes sowie zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben. Es sind Stellungnahmen des Ortsteilrates Bucha-Goßwitz mit Schreiben vom 07.10.2019 und durch Herrn Dietmar König mit Schreiben vom 08.10.2019 eingegangen. Die Stellungnahmen wurden geprüft und die Ergebnisse im Abwägungsprotokoll vermerkt.

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 (1) der Thüringer Kommunalordnung war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Ja 9 Nein 4 Enthaltung 4 Befangen 0

10. Beschluss-Nr.: 10/05/GR/19**Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Errichtung einer Photovoltaikanlage im OT Goßwitz“****Vorlagentext:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn beschließt den Bebauungsplan „Errichtung einer Photovoltaikanlage im OT Goßwitz“, in der Fassung vom März 2019, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB.

1. Die Begründung, in der Fassung vom März 2019 mit Ergänzung vom Mai 2019, wird gebilligt.
2. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Genehmigung des Bebauungsplanes bei der höheren Verwaltungsbehörde (Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt) zu beantragen.
3. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

I. Verfahrensstand

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn hat in öffentlicher Sitzung vom 12.12.2018 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan

„Errichtung einer Photovoltaikanlage im OT Goßwitz“ gefasst.

Der Planentwurf hat öffentlich ausgelegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben ihre Stellungnahmen abgegeben. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander wurde ein Abwägungsbeschluss gefasst.

Der Bebauungsplan bedarf entsprechend § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

II. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit wurde nach § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes, auf die Dauer eines Monats, beteiligt.

Der Planentwurf lag vom 09.09.2019 bis einschließlich 11.10.2019 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und war zusätzlich auf der Website der Gemeinde Unterwellenborn abrufbar. Die öffentliche Auslegung und Abrufbarkeit über das Internet wurden ortsüblich bekannt gemacht.

III. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Bezugnehmend auf § 4 Abs. 2 BauGB wurden von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes eingeholt.

Die eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes hat der Gemeinderat entsprechend Abwägungsprotokoll geprüft und am 11.12.2019 einen Abwägungsbeschluss gefasst.

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 (1) der Thüringer Kommunalordnung war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Ja 9 Nein 5 Enthaltung 3 Befangen 0

11. Beschluss-Nr.: 11/05/GR/19**Aufstellungsbeschluss eines Vorhaben- und Erschließungsplans zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der Fläche des ehemaligen Umspannwerkes an der Unterwellenborner Straße, Flurstück 535/11 in der Flur 0 der Gemarkung Unterwellenborn****Vorlagentext:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn beschließt die Aufstellung eines V/E-Planes zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der Fläche des ehemaligen Umspannwerkes an der Unterwellenborner Straße, Flurstück 535/11 in der Flur 0 der Gemarkung Unterwellenborn, gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB.

Ja 0 Nein 14 Enthaltung 3 Befangen 0

12. Beschluss-Nr.: 12/05/GR/19**Übertragung der Vergabe der Maßnahme Sanierung und Modernisierung Sportplatz Unterwellenborn, Los 2, Abbruch altes Sportplatzgebäude****Vorlagentext:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn beschließt die Vergabe der Bauleistung der Maßnahme Sanierung und Mo-

dernisierung Sportplatz Unterwellenborn, Los 2, Abbruch altes Sportplatzgebäude, aufgrund der zeitlich dringend notwendigen Auftragsvergabe an die Bürgermeisterin mit Verwaltung zu übertragen. Die Vergabe ist zu protokollieren. Grundlage ist die Vergabeempfehlung des Büros Casparius Architekten und Ingenieure. Ja 17 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

13. Beschluss-Nr.: 13/05/GR/19**Lieferung und Montage einer Doppelgarage, Unterwellenborner Straße 6, Ortsteil Kamsdorf**

Vorlagentext:
Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn beschließt die Lieferung und Montage einer Doppelgarage in Unterwellenborn, Unterwellenborner Straße 6, Ortsteil Kamsdorf, auf der Grundlage der Vergabeempfehlung vom 18.11.2019, an die Firma

**Zapf GmbH
Nürnberger Straße 38
95448 Bayreuth**

mit einer Auftragssumme in Höhe von 10.754,03 € zu vergeben. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, den Auftrag zu unterzeichnen.

Ja 14 Nein 0 Enthaltung 3 Befangen 0

14. Beschluss-Nr.: 14/05/GR/19**Gemeindliches Einvernehmen zum Bauantrag für den Anbau an Wohnhaus auf dem Flurstück 215/5, Flur 0, Gemarkung Oberwellenborn**

Vorlagentext:
Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn erteilt das gemeindliche Einvernehmen für den Anbau an das Wohnhaus auf dem Flurstück 215/5, Flur 0, Gemarkung Oberwellenborn. Ja 17 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

15. Beschluss-Nr.: 15/05/GR/19**Gemeindliches Einvernehmen für die Ergänzung einer Grundstückseinfriedung für eine Produktionshalle auf den Flurstücken 862/1 und 453/86, Flur 2, Gemarkung Könitz**

Vorlagentext:
Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn erteilt das gemeindliche Einvernehmen für die Ergänzung einer Grundstückseinfriedung einer Produktionshalle auf den Flurstücken 862/1 und 453/86, Flur 2, Gemarkung Könitz. Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 1

16. Beschluss-Nr.: 16/05/GR/19**Gemeindliches Einvernehmen für den Neubau einer E-Tankstelle mit zwei PKW Ladestationen, vier E-Bike Ladestationen und einer Speicherstation auf dem Flurstück 266/6, Flur 2, Gemarkung Könitz.**

Vorlagentext:
Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn erteilt das gemeindliche Einvernehmen für den Neubau einer E-Tankstelle mit zwei PKW Ladestationen, vier E-Bike Ladestationen und einer Speicherstation auf dem Flurstück 266/6, Flur 2, Gemarkung Könitz. Ja 17 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Ja 17 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

17. Beschluss-Nr.: 17/05/GR/19**Gemeindliches Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid für die Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Flurstück 226/5, Flur 1, Gemarkung Goßwitz.**

Vorlagentext:
Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn versagt das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid für die Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Flurstück 226/5, Flur 1, Gemarkung Goßwitz. Ja 2 Nein 14 Enthaltung 2 Befangen 0

Ja 2 Nein 14 Enthaltung 2 Befangen 0

18. Beschluss-Nr.: 18/05/GR/19**1. Entwurf zum 2. Bauabschnitt „Freiflächengestaltung, Neubau Trauerhalle und Sanierung Gruft – Friedhof Kamsdorf“ als Grundlage zur Fördermittelbeantragung**

Vorlagentext:
Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn bestätigt den 1. Entwurf zum 2. Bauabschnitt „Freiflächengestaltung, Neubau Trauerhalle und Sanierung Gruft – Friedhof Kamsdorf“ welcher als Grundlage zur Fördermittelbeantragung dient. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, die Förderung zu beantragen. Ja 18 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Ja 18 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

19. Beschluss-Nr.: 19/05/GR/19**Planungsleistungen für den behindertengerechten und barrierefreien Ausbau der Bushaltestelle Ernst-Thälmann-Straße, Unterwellenborn nach ÖPNV-Richtlinie****Vorlagentext:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn beschließt, die Bürgermeisterin zu ermächtigen, die Planung für den behindertengerechten und barrierefreien Ausbau der Bushaltestelle Ernst-Thälmann-Straße, Unterwellenborn nach ÖPNV-Richtlinie vor rechtsgültiger Haushaltssatzung 2020 zu beauftragen. Die Mittel hierfür in Höhe von 180.000,00 € (Planungs- und Baukosten) sind im Haushalt 2020 einzustellen. Es wird mit Fördermitteln in Höhe von circa 135.000,00 € gerechnet.
Ja 18 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Gemeinde Unterwellenborn

Vorankündigung

Die Verwaltung der Gemeinde Unterwellenborn erarbeitet eine neue Feuerwehrentschädigungssatzung, die rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft treten wird.

Wende

Bürgermeisterin

**Impressum****Herausgeber:**

Gemeinde Unterwellenborn, Ernst-Thälmann-Straße 19, 07333 Unterwellenborn
Telefon: 03671 6731-0, Telefax: 03671 6731-49
E-Mail: poststelle@unterwellenborn.de, Internet: www.unterwellenborn.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Gemeinde Unterwellenborn: Andrea Wende - Bürgermeisterin
Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände zeichnen sich diese selbst verantwortlich.

Erscheinung:

Das Amtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich mit einer Auflage von 4580 Exemplaren. Es wird an alle erreichbaren Haushalte der Gemeinde Unterwellenborn kostenlos verteilt. Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare bei der Gemeinde Unterwellenborn zum Einzelpreis von 2,50 EUR (inkl. Porto und MwSt.) bezogen werden.

Redaktionsschluss:

In der Regel 10 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.
Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Verantwortung. Rücksendung nur bei Rückporto.

Gesamtherstellung, verantwortlich für Anzeigenannahme und kostenlose**Verteilung:**

LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernehmen der Verlag und die Gemeinde keine Verantwortung. Für den Inhalt der Beiträge im nichtamtlichen Teil sind die Verfasser verantwortlich.

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Daniel Wolf, erreichbar unter Tel.: 0174 9240921, E-Mail: d.wolf@wittich-langewiesen.de

Sonstige amtliche Mitteilungen**Stellenausschreibung zur Besetzung einer Stelle als pädagogische Fachkraft im Kindergarten Drognitz**

Zur Ergänzung des leistungsstarken Teams in der Kindertagesstätte „Märchenland“ in Drognitz **ist ab sofort eine pädagogische Stelle** (m/w/d) neu zu besetzen.

Bei dieser Stelle handelt es sich um die Mutterschutz- bzw. Elternzeitvertretung für eine Kollegin und ist deshalb **befristet bis 2022**. Über eine weitere Verlängerung kann erst zum aktuellen Ablauftermin der Befristung entschieden werden.

Es ist folgender Berufsabschluss erwünscht:

- **Staatlich anerkannte Erzieher/innen**
- **Heilerziehungspfleger/innen**
- oder**
- **ähnlicher pädagogischer Berufsabschluss**

Wir erwarten:

- Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeit zwischen 20 Stunden und 40 Stunden/Monat
- konstruktives Engagement, Eigeninitiative, Einfühlungsvermögen und Teamfähigkeit
- uneingeschränkte Bereitschaft zur Umsetzung der pädagogischen Konzeptionen
- Umsetzung neuester erziehungswissenschaftlicher Erkenntnisse

Wir bieten:

- Bezahlung bzw. Eingruppierung in Anlehnung an den TVöD
- Betriebliche Altersvorsorge
- fachliche Weiterbildung im pädagogischen Berufsfeld

Die Bewerbungsunterlagen sind ab sofort an folgende Adresse zu richten:

Gemeinde Kaulsdorf
als Verwaltungsstelle für Gemeinde Drognitz
z. H. Bürgermeister Drogatz
Straße des Friedens 27
07338 Kaulsdorf

Bei Rückfragen zur ausgeschriebenen Stelle können Sie sich an den Kindergarten Drognitz wenden, Tel.: 036737 22219

Aus Datenschutzgründen werden keine Bewerbungen per E-Mail entgegengenommen.

gez. Drogatz
Bürgermeister

Wir weisen darauf hin, dass Bewerbungsunterlagen nicht zurückgeschickt werden. Sie liegen in der Gemeinde Kaulsdorf bis zum 31.08.2020 zur Abholung bereit. Nach Ablauf dieser Frist werden die Unterlagen vernichtet.

Amtliches aus den Ortsteilen**OT Goßwitz****Einladung zur Ortsteilratssitzung Bucha/Goßwitz**

Hiermit laden wir alle interessierten Bürgerinnen und Bürger unserer Ortsteile ganz herzlich zur nächsten Ortsteilratssitzung ein. Diese findet statt

am Mittwoch, dem 05.02.2020

um 19.30 Uhr

in „Martinas Imbissstube“ (Rosenbusch).

Folgende Themen stehen auf der Tagesordnung:

1. Diskussion und Beschluss „Antrag: Neuer Ortschronist Bucha“
2. Diskussion und Beschluss „Antrag: Private Feiern im Vereinshaus Bucha“
3. Diskussion und Beschluss „Antrag: Privater PKW-Parkplatz Teich Goßwitz“
4. Diskussion „Verkehrssituation Goßwitz – Trebe/Kamsdorfer Straße“
5. Diskussion „Allgemeine Parksituation Goßwitz und Bucha“
6. Diskussion „Varianten Gestaltung Zugang/Zufahrt/Parken Friedhof Goßwitz“

Ihr Ortsteilrat und Ortsteilbürgermeister

Nichtamtliche Mitteilungen

Nachruf

Unser jahrzehntelanges Mitglied der Einsatzabteilung und Gründungsmitglied unseres Feuerwehrvereines

Rolf Reiffig

hat uns für immer verlassen. Wir haben einen stets pflichtbewussten Menschen und Kameraden verloren. Die Kameraden des Löschzuges Kamsdorf sind tief betroffen über den Verlust einer stets freundlichen und engagierten Persönlichkeit. Der Zusammenhalt der Mannschaft und die gemeinsame Arbeit zum Wohle der Bevölkerung lagen ihm besonders am Herzen. Seine direkte, stets frohe und freundliche Art werden uns auch über seinen Tod hinaus stets begleiten. Als Gründungsmitglied des Feuerwehrvereines war unser Rolf ebenfalls allzeit aktiv. Der neu gegründete Verein wurde durch seine Arbeit wesentlich mitbestimmt und geprägt. Gemeinsames Arbeiten und Feiern waren wir für ihn eine Selbstverständlichkeit.

Wir haben einen stets positiv gestimmten und allzeit Zuversicht ausstrahlenden Menschen und Kameraden für immer verloren. Seine positive Lebenshaltung wird uns fortwährend begleiten. Wir nehmen Abschied in großer Trauer und Dankbarkeit.

Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner gesamten Familie in diesen schweren Stunden der Trauer und des Abschieds.

Wende, Bürgermeisterin Schnake, Ortsbrandmeister
Kuhn, Ortsteilbürgermeister Reichmann, Wehrführer
Tost, Vereinsvorsitzender

Wir gratulieren

Veröffentlichung von Geburtstagsjubiläen

Aufgrund der derzeit gültigen Gesetzeslage ist es uns leider nicht mehr möglich, in unserem Amtsblatt die Geburtstagsjubilare des Folgemonats zu veröffentlichen und den Jubilaren auf diese Weise zu gratulieren.

Zur Anpassung an die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) hat der Deutsche Bundestag am 27.06.2019 das Zweite Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Zweites Datenschutzanpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - 2. DSAnpUG-EU) beschlossen. Der Bundesrat hat diesem Gesetz am 20.09.2019 zugestimmt.

Es wurde im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 41 vom 25.11.2019 verkündet. Zwar enthält dieses Gesetz in seinem Artikel 16 auch Änderungen des Bundesmeldegesetzes (BMG), jedoch versäumte es der Gesetzgeber, eine Rechtsgrundlage für Kommunen in das

Bundesmeldegesetz aufzunehmen, die es unter Beachtung der DS-GVO gestattet, Alters- und Ehejubiläen gemäß § 50 Absatz 2 BMG in Amtsblättern zu veröffentlichen.

Diese Regelung gilt ausschließlich für die Veröffentlichung der Jubilare im Amtsblatt der Gemeinde Unterwellenborn. Die Veröffentlichung der Jubiläen in der OTZ bleibt davon unberührt. Gegen die Weitergabe der Daten an die OTZ bzw. andere Stellen der Presse kann weiterhin jederzeit widersprochen werden. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Einwohnermeldeamt

Schulnachrichten

Das Schuljahr 2019/2020

Wir, die Schölerinnen und Schöler der Musikalischen Grundschule Kamsdorf, sind in ein neues Schuljahr gestartet. Besonders für unsere Erstklässler war es eine sehr spannende Zeit mit vielen neuen Erfahrungen. Alle Klassen erlebten schöne Wandertage und auch sportliche Höhepunkte: Schulcrosslauf und Herbstdcrosslauf in Saalfeld sowie Zweifelderball- und Hochsprungturnier.

Am 11.11. feierten wir alle gemeinsam den Martinstag zu Ehren von Martin von Tours. Wir sangen gemeinsam Martinslieder. Viele Kinder brachten schöne Laternen mit. Wir sagen im Namen aller vielen lieben Dank an unseren Förderverein, der allen Kindern Martinshörnchen zum Teilen schenkte,

von Jannick, Lukas und Herman

Der Landtag und Stadtführung Erfurt

Am 27.09.2019 waren wir, die vierten Klassen, im Landtag in unserer Landeshauptstadt Erfurt. Dort wurden wir von Herrn Kowallek freundlich empfangen und durften sogar im Plenarsaal sitzen. Dort treffen sich alle Parteien des Landtages und diskutieren oder entscheiden über neue Gesetze.



Wir stellten ihm viele Fragen, z.B. auch, ob wir an unserer Grundschule neue Spielgeräte bekommen. Nach einem leckeren Mittagessen in der Cafeteria ging es weiter in die Innenstadt zu einer spannenden Stadtführung. Dort haben wir herausgefunden, dass sich die Gera in zwei Flussarme aufteilt, die unter der Krämerbrücke durchfließen. Als die Führung begann gaben uns die Führerinnen rot weiß karierte Umhänge. Dann haben wir noch etwas Interessantes gelernt: Woher Erfurt seinen Namen hat. Das alte Wort „erpf“ bedeutet „dreckiges Wasser“ und eine Furt ist eine flache Stelle in einem Fluss.

Wir besichtigten außerdem den sehr wertvollen „Erfurter Schatz“ und erfuhren, dass er 1998 in der Nähe der Synagoge gefunden wurde. Danach ging es weiter zum beeindruckenden Erfurter Dom mit der berühmten Glocke „Gloriosa“, die 11,45 t wiegt. Um in den Dom zu kommen, mussten wir 70 Stufen hochsteigen. Unsere schöne Exkursion nach Erfurt endete mit einem leckeren Eis und der Rückfahrt zu unserer Schule.

Von Lian und Jason

Die Zaubershow

Am Freitag vor den Weihnachtsferien bekam unsere gesamte Schule ein wunderschönes Überraschungsgeschenk von unserem Förderverein: Eine Zaubershow in der Mehrzweckhalle! Der Zauberer stellte sich vor und sagte: „Ich heiße Wendulin.“ Er zeigte coole, spannende und lustige Zaubertricks, z.B. den Tüchertrick: Er steckte ein Tuch in einen Zylinder und zog ca. 20 Tücher wieder raus. Außerdem zauberte er noch viele Gegenstände mehr aus seinem Zylinder und ließ eine Kugel in der Luft schweben. Wendulin rief auch 3 Kinder aus dem Publikum nach vorn, die ihm halfen. Als Dankeschön machte er für die Kinder eine Blume und eine Biene aus einem Ballon.



Im Namen der gesamten Schule möchten wir uns ganz herzlich bei unserem Förderverein für diese tolle Überraschung bedanken.

Von Johanna, Julienne, Jason und Lian

Ein sportlicher Tag im Jumphouse

Unser Wandertag am 10.12.2019 führte zwei Klassen der Regelschule Unterwellenborn ins Jumphouse nach Leipzig. Sowohl die Klasse 8 als auch die 7a genossen die Zeit dort sehr und hatten wirklich viel Spaß, und das ohne Handy oder Playstation. Unter Führung eines Gruppenleiters absolvierten wir etliche Stationen und probierten viele verschiedene Aktivitäten aus, einzeln oder als Gruppe. Bei so viel Bewegung bekamen selbst die blassesten Gesichter eine gesunde Röte. Vielen Dank, Herr Kaiser, für dieses tolle Erlebnis.



Chelsea Neuendorf und Kaitlyn Hilbert, Klasse 7a

Unser Wandertag nach Ilmenau

Wir, die Klassenstufe 4 der Musikalischen Grundschule Kamsdorf, waren in Ilmenau an der Technischen Universität. Unsere Begleitpersonen waren unsere Klassenlehrerinnen Frau Black, Frau Schreiber und einige Eltern.

Mit dem Reisebus fuhren wir nach Ilmenau und waren eine Stunde unterwegs. Als wir ankamen, wurden wir in zwei Gruppen aufgeteilt. Dann bekam jede Gruppe einen Führer und es ging los. Gemeinsam mit unseren Führern erkundeten wir den Campus der Universität Ilmenau.

Sehr interessant war ein Geräuscheratequiz mit Gegenständen aus einer Werkstatt.

Weiter ging es mit einem Bauchtanzseminar, welches 30 Minuten dauerte. Danach aßen wir, genau wie die Studenten in der Mensa, leckere Nudeln mit Tomatensoße. Nach dem Mittagessen hatten wir in einem großen Hörsaal eine spannende Vorle-

sung über Magneten. Wir erfuhren, wie sie funktionieren und wie wir Menschen sie für verschiedene Dinge verwenden können. Uns hat der Ausflug sehr gut gefallen, weil dieser Tag von den Studenten sehr gut organisiert war.

Von Johanna und Julienne

Teamwork beim Weihnachtsbasteln

Da unser Schulweihnachtsmarkt an der Regelschule „Kurt Löwenstein“ nun schon zum 2. Mal stattfand, klappte es mit Basteln für den Verkauf zum Aufbessern der Klassenkasse noch besser. Unsere Arbeiten planten und organisierten wir mit Hilfe einiger Eltern in Gruppen. Mit den Ergebnissen sind wir zufrieden. 2020 wollen wir aber etwas früher loslegen und die Weihnachtsveranstaltungen schon Anfang Dezember durchführen. Bis dahin haben wir viel Zeit, kreative Ideen zu sammeln.



Chelsea und Kaitlyn

Nichtamtliches aus den Ortsteilen

OT Birkigt

10 Jahre
FASCHING
in Langenschade
SAMSTAG
7. März
Beginn
20:20
mit
DJ Torsten
Einlass: ab 19:00 Uhr
Langenschader Saal

KSV
Langenschade
www.amb-design.de
... hat schon ist fertig!

OT Bucha

Fasching mit dem GBCC

Do, 20.02.2020	Weiberfasching*
19.33 Uhr	Bürgerhaus Kaulsdorf
Sa, 22.02.2020	Kinderfasching**
14.44 Uhr	Bürgerhaus Kaulsdorf
	Prunksitzung*
19.33 Uhr	Bürgerhaus Kaulsdorf

Kartenreservierung:
Tel./WhatsApp: 0151 55711283

Wir freuen uns auf Euch!

Euer Groß Buchaer Carneval Club e.V.
www.gbcc.de

Kartenvorverkauf:
Mo, 17.02.2020, 18.00 bis 19.30 Uhr,
Gasthaus Kanis, Bucha

- * mit Vorbestellung/Restkarten an der Abendkasse
- ** keine Reservierung möglich



OT Goßwitz

AWO-Begegnungsstätte Goßwitz Bürgerhaus „Schacht Luise“

Veranstaltungsplan

Die AWO-Begegnungsstätte bleibt vom 03.02.2020 bis 14.02.2020 wegen Urlaub geschlossen!

Montag, 17.02.2020

14.00 Uhr Kaffeemittag sowie Bibliothek

Donnerstag, 20.02.2020

14.00 Uhr Seniorengymnastik anschließend Kaffee und Kuchen

Montag, 24.02.2020 (Rosenmontag)

14.00 Uhr AWO-Fasching im Saal zu Gast der GBCC

Hierzu laden wir alle recht herzlich ein. Bitte melden Sie uns Ihre Teilnahme persönlich oder telefonisch bis zum 17.02.2020 mit.

Donnerstag, 27.02.2020

14.00 Uhr Seniorengymnastik anschließend Kaffee und Kuchen

Bei Anfragen zu Veranstaltungen oder Vermietungen erreichen Sie uns telefonisch unter BGS Goßwitz 03671 614704 oder privat 03671 523217.

Ihre Silke Sklensky und der AWO Ortsverein

Interessengemeinschaft „Antennenanlage Goßwitz“ e.V.

Mitteilung des Vorstandes

Zunächst wünsche ich auf diesem Weg noch allen Mitgliedern unseres Vereins ein gesundes, glückliches und erfolgreiches Jahr 2020!

Gleichzeitig möchte ich hiermit auch an die bevorstehende Kassierung der Jahresbeiträge erinnern. Wir werden dies wieder Anfang, Mitte bzw. Ende des Monats März per Lastschriftzug erledigen. Falls sich Kontodaten seit der letzten Kassierung im vergangenen Jahr geändert haben sollten, bitte ich kurzfristig um schriftliche Mitteilung bis spätestens 15.02.2020 an mich direkt (Briefkasten, Kirchweg 3A)! Die einzelnen Mitglieder, die den Beitrag noch überweisen, bitte ich dies Anfang März zu erledigen! Vielen Dank im Voraus für Ihre Unterstützung!

Die bereits angekündigte Mitgliederversammlung wird nach der Kassierung im Monat April stattfinden!

Und jetzt noch die bereits realisierten bzw. die noch im Februar 2020 anstehenden Änderungen auf der Kabelanlage Goßwitz (sowie Bucha)!

Anfang Januar wurden bereits folgende Änderungen durchgeführt:

- Die Übertragungsfrequenz **113 MHz** wurde geändert auf **114 MHz!**
- Die Übertragungsfrequenz **121 MHz** wurde geändert auf **122 MHz!**
Die hier eingespeisten **TV-Stationen** haben sich dabei **nicht geändert!**
- Auf der neuen Übertragungsfrequenz **130 MHz** (256QAM, SR 6875) wird der Astra-**Transponder 113** eingespeist. Damit sind in der Hauptsache die TV-Sender **Deutsches Musik Fernsehen** und **Volksmusik.TV** sowie einiger Radio-Stationen mit ausschließlich deutschsprachiger Musik (wie z.B. **Radio Paloma**) zu empfangen. Die Einspeisung der weiteren TV-Werbe-Sender auf dieser Frequenz ist von uns ungewollt. Diese können durch Sie gesperrt oder gelöscht werden!

Im Februar 2020 werden weiterhin noch folgende Änderungen auf der Anlage durchgeführt:

- Der noch analog auf 538,25 MHz übertragene englischsprachige Nachrichtenkanal **CNN** wird abgeschaltet! Dieser ist zurzeit schon auf 530 MHz digital (DVB-C) zu empfangen!
- Der zurzeit auf **474 MHz** im SD-Format (64QAM, SR 6875) eingespeiste Transponder 113 mit SPORT1, TELE 5, DMAX und einigen Verkaufssendern wird ja bereits schon einige Zeit parallel auch auf **234 MHz** eingespeist. D.h. die dort übertragenen Sender sind zurzeit doppelt auf der Anlage!
- Im Februar wird jedoch die Frequenz **474 MHz neu belegt** mit dem **Transponder 28 (zurzeit auf 530 MHz)**.
- Die Frequenz 530 MHz wird dann ersatzlos abgeschaltet!
- Sollten also nach der Umschaltung die SD-Sender SPORT1, TELE 5, DMAX bzw. einige Verkaufssender weg sein, können Sie diese auf **234 MHz mit QAM64 und SR 6875** neu einstellen!



Bei Schwierigkeiten oder Rückfragen wenden Sie sich bitte an mich (Tel. 0170 412 2856) oder schauen Sie im Internet unter **ka-bel.gosswitz.de!**

Vorstandsvorsitzender
Bernd Bloß

OT Kamsdorf

1999 bis 2019 „20 Jahre Märchentheater Kamsdorf“

Märchen sind ein Teil der Geschichte und damit Volksgut, wir erhalten dieses.

Dies ist das Motto der Theaterspieler in Kamsdorf. Sie können nun auf eine mehr als 20-jährige Tradition zurückblicken. Am 6. Dezember 2019 war es dann soweit als sich die Tore der Mehrzweckhalle zu Kamsdorf öffneten, erwartete der eine oder andere Gast doch eine Art Medley der letzten Jahre. Sascha Goschütz, einer der drei Texteschreiber und Regisseure, sagte: „Medleys sind zwar schön, aber wir wollten zum Jubiläum ein ganz besonderes Märchen darbieten!“

Dies ist den Kamsdorfern auch gelungen. Aus Nah und Fern strömten die Gäste in die wunderschön in Szene gesetzte Mehrzweckhalle zu Kamsdorf.

Wilhelm Grimm, einer der Gebrüder Grimm, gab sich ebenfalls die Ehre zu so einem wichtigen Termin persönlich zu erscheinen. Martin Geheeb, der den „Willi“ spielte, war auf der Suche nach immer neuen Geschichten, die das Leben schreibt. „Ich fühle mich irgendwie dazu berufen!“ Er schreibt schon seit vielen Jahren an den liebevollen Texten des Kamsdorfer Märchens mit. Auf dem Märchenschloss in Kamsdorf trug es sich zu, dass sich eine bildschöne Prinzessin an einer Spindel stach und in einen hundertjährigen Schlaf fiel. Das gesamte Schloss und der Hofstaat schliefen mit ihr ein. Das Feuer hörte auf zu brennen und die Tauben vielen vom Himmel. Spätestens da war es jedem Gast, ob Groß oder Klein, bewusst um welches Märchen es sich in diesem Jahr handelt.

Eine bunte Mischung aus neuer Interpretation, Witz und Kabarett, aber auch eine ernst gemeinte Botschaft an die Kinder und Erwachsenen, machte das diesjährige Theaterspiel wieder zu einem großen Erfolg.

Der Knappe des Prinzen „zum Zollhaus vom Osterhügel ganz schön dick aufgetragen“, war es, der die Prinzessin aus ihrem Schlaf wachküssen durfte. Der Prinz war nämlich lieber damit beschäftigt, daheim auf dem Sofa zu liegen und mit seiner Spielekonsole zu spielen als „draußen in der Natur“ neue Abenteuer zu erleben.

„Eine lange Tradition wird heute groß gefeiert, und dazu hat sich der Förderverein des Kindergartens „Bunte Spielwelt“, in Kamsdorf, ein buntes Rahmenprogramm rund um das Märchen einfallen lassen.“, sagte die Vorsitzende, Norma Suchhold. Die Schalmeykapelle Kamsdorf, ein Artist auf dem Einrad, der Kindergarten Kamsdorf und das Münzetal Quintett aus Könitz gratulierten auf ihre ganze besondere Art.

Viele Darsteller aus den letzten Jahren, Helfer- vor und hinter der Bühne, Unterstützer sowie Sponsoren waren der Einladung gefolgt. All ihnen gilt ein großer Dank, denn sie haben das Theater über die vielen Jahre mitgestaltet und positiv beeinflusst.

„Ohne sie wäre dieser Erfolg nicht möglich gewesen! Wir hoffen auf viele weitere schöne Märchen mit ihnen zusammen.“, betonte Verena Reichmann, die Leiterin des AWO Kindergarten in Kamsdorf.



Foto: David Schaller

Mit strahlenden Augen verließen die Kinder den Saal und sind schon jetzt gespannt was nächstes Jahr zum Kamsdorfer Märchentheater aufgeführt wird.

In Grimms Märchenbuch warten noch viele spannende Geschichten für die kleinen und großen Zuschauer.

Ein ganz großer Dank gilt der Gemeinde Unterwellenborn und dem Bauhof, dem Hallenwart der Mehrzweckhalle Silvio Heinz, dem Feuerwehrverein Kamsdorf, der Gasmaschinenzentrale Unterwellenborn, allen Sponsoren und Unterstützern sowie dem Kostümfundus des Mehrgenerationenhauses in Pöbneck. Alle Unterstützer, Sponsoren und weitere Informationen rund um das Märchentheater Kamsdorf findet man auch auf der Facebook Seite unter: <http://www.facebook.com/MaerchenTheater-Kamsdorf>.

Die Märchengruppe Kamsdorf

Sonne, Berge, Schnee und Meer – der KSV liebt den Urlaub sehr!

+++++ FASCHING IN KAMSDORF +++++

Donnerstag, 20.02.2020 **WEIBERFASCHING im Gemeindesaal**
Einlass ab 19:00 Uhr, Eintritt: 5 €
- keine Kartenreservierung -

Freitag, 21.02.2020 **FASCHING im Landgasthof**
Einlass ab 19:00 Uhr, Eintritt: 9 €

Samstag, 22.02.2020 **FASCHING im Landgasthof**
Einlass ab 19:00 Uhr, Eintritt: 9,50 €

*Kartenreservierung für die Programmabende ist im Landgasthof
unter Telefonnummer: 03671/645469 oder direkt in der Gaststätte
Landgasthof im Zollhaus möglich.*

Sonntag, 23.02.2020 **FASCHINGSUMZUG**
vom Lindenplatz zum Landgasthof
Start: 14:00 Uhr

Wir freuen uns auf ein hellblaues
Faschingswochenende
mit EUCH!

Euer
KSV „Knauer“ Kamsdorf e. V.

Faschingsumzug in Kamsdorf

Habt Ihr oder Eurer Verein Lust, Euch an
unserem **Faschingsumzug am 23.02.2020 in
Kamsdorf** zu beteiligen?

Dann meldet Euch bei uns!

Wir freuen uns über lustige Laufgruppen und
Umzugswagen, die unser närrisches Treiben
bereichern!

E-Mail: vorstand@ksv-knauer-kamsdorf.de
Homepage: www.ksv-knauer-kamsdorf.de
Facebook: KSV "Knauer" Kamsdorf e.V.

AWO-Kindergarten „Bunte Spielwelt“

Einladung zum Krabbelkreis

Der Kindergarten „Bunte Spielwelt“ in Kamsdorf lädt am **Mittwoch, dem 19.02.2020**, wieder zum Kennenlernen, Spielen und Krabbeln ein.

Unser Krabbelkreis findet **von 15.30 bis 17.00 Uhr** statt.
Bis dahin,

Eure „Bunten Spielwelter“

Frauenbegegnungsstätte Kamsdorf

Veranstaltungen im Sportlerheim Zollhäuser Straße 56

04.02.2020

14.00 Uhr Heute wird gewürfelt.

11.02.2020

14.00 Uhr Wir freuen uns auf den Besuch von Herrn Werner Groll. Er berichtet Interessantes rund um den Bergbau von Kamsdorf und Umgebung.

18.02.2020

14.00 Uhr *Ein Prost auf das Geburtstagskind, zahlreich unsre Wünsche sind. Es lebe hoch an diesem Tag, den jeder gerne feiern mag. Alles Gute zum Geburtstag!*

25.02.2020

14.00 Uhr „Fasching-Helau“
Es geht wieder hoch her zu unserer Faschingsparty mit einer Polonaise, bunten Kostümen und leckeren Getränken.

gez. Regina Richter und Kerstin Salazar

TSV Zollhaus

Einladung zur Mitgliederversammlung

Der TSV Zollhaus e.V. lädt alle Mitglieder zur Mitgliederversammlung

am Freitag, dem 06.03.2020

20.00 Uhr

ins Sportlerheim Zollhausplatz ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht Vorstand
3. Bericht Kassenwart
4. Bericht Sportwart
5. 30 Jahre TSV Zollhaus e.V.
6. Vorhaben 2020
7. Sonstiges

Der Vorstand

Kamsdorf, den 11.01.2020



schaubaren Meldungen, schon im Finale. Alle Termine für die genannten KFA-Turniere (Zwischen- und Finalrunde) finden nach Redaktionsschluss statt.

Im Februar steht dann die 3. Auflage des Zollhäuser Budenzaubers an. Am 15.02/16.02.20 kämpfen Mannschaften aus Thüringen und Bayern um die großen Pokale.

Über die Kreisgrenzen hinaus ist dieses Event jetzt schon bekannt und findet jedes Jahr regen Zuspruch bei Vereinen und Gästen

Der 3. Zollhäuser Budenzauber wird unterstützt vom Gerüstbau Hammerschmidt, dem Dachdeckermeisterbetrieb Keck und der Firma EGM Stefan Merz.

Mit großer Freude empfängt auch dieses Jahr der TSV Zollhaus den FC Unterföhring aus selbiger Partnergemeinde.

Folgenden Zeitplan gibt es ->

15.02.20	09.00 bis 13:00 Uhr – Turnier der F-Junioren (8 gemeldete Teams)
15.02.20	14.00 bis 18.00 Uhr – Turnier der D-Junioren (10 gemeldete Teams)
16.02.20	09.00 bis 13.00 Uhr – Turnier der E-Junioren (10 gemeldete Teams)
16.02.20	14.00 bis 18.00 Uhr – Turnier der C-Junioren (8 gemeldete Teams)

Wie schon in den vergangenen Jahren findet dieses Event in der Dreifelderhalle „Grüne Mitte“ in Saalfeld statt. Kommt vorbei, seht feinste Fußballkunst und fiebert mit, wenn es um die blinkenden Pokale geht.

In diesem Sinne - AUF GEHT'S ZOLLHAUS!

Uwe Merten

Nachwuchsleiter TSV Zollhaus



Volkssolidarität

Rückblick auf das Jahr 2019

Liebe Mitglieder und Freunde der Volkssolidarität, ich möchte Ihnen für Ihre Bereitschaft zur Mitarbeit und zum Besuch unserer Veranstaltungen recht herzlich danken und Ihnen für 2020 Gesundheit, Freude, Tatkraft und aktive Mitarbeit wünschen. Das zurückliegende Jahr war für unsere Ortsgruppe wieder von den verschiedenen Veranstaltungen geprägt: Frühlingfest am 16.03.2019, Sommerfest am 29.06.2019, Herbstfest am 12.10.2019 und die Weihnachtsfeier am 14.12.2019.

In der festlich ausgestalteten Mehrzweckhalle, Dank den Helfern, bei Kaffee und Kuchen, konnten unsere Senioren und Gäste einen angenehmen Nachmittag verbringen. Nein, es ist nicht jedes Jahr das Gleiche. Vieles wird immer gewünscht, um den Nachmittag bei Gesprächen und bei flotter Musik des DJ Herrn Seiffert zu begeben. Wann sieht man sich sonst? Kann tanzen und fröhlich sein im Rahmen Gleichaltriger.

Ein besonderer Dank gilt dem Frauen- und Männerchor Kamsdorf. Auch die Schüler der Grundschule zeigten bei ihrer Tanzdarbietung und dem Chorgesang, dass sie unserem Wunsch „Omas und Opas“ zu unterhalten, dabei sind. Gern angenommen werden die Modenschauen aus den Angeboten des Geschäftes „Mode-Eck“ der Inhaberin Kathrin Matzmor aus Unterwellenborn.

Der Dank des Vorstandes gilt den bereitwilligen Spendern bei der Listensammlung. Bleibt doch ein Teil des Geldes im Verein, ebenso bei dem Kauf der Lose. Auch beim Verkauf der selbstgebackenen Plätzchen erhalten wir Gelder für neue Veranstaltungen. Durch die finanzielle Hilfe von Sponsoren und Privatpersonen: Stahlwerk Thüringen, Gemeinde, Sparkasse, Fa. Huhle, Fa. Knauer, Landfleischerei und Klaus Läßing können wir die Veranstaltungen absichern.

Viel Freude bereiteten die Tagesausflüge 2019: 19.03. Frauentagsfahrt nach Dörnfeld, 15.05. Muttertagsfahrt nach Neustadt/Rw., 30.11. Adventsfahrt nach Wandersleben und 03. und 04.07. Fahrt nach Unterföhring – zwei erlebnisreiche Tage in der Partnergemeinde.

Zur Weihnachtsfeier ehrten wir Frau Maja Windisch für ihre 60-jährige Mitgliedschaft in der Volkssolidarität.

Aus den Reihen der Gruppe der Helfer verabschiedeten wir Frau Helma Keßler.

Für das Jahr 2020 wurden ähnliche und neue Vorhaben beraten. Gemeinsam wollen wir diese durch Ihre aktive Beteiligung umsetzen.

Hallensaison des TSV Zollhaus im vollen Gange



Nach einer guten Hinrunde der Saison 19/20 auf dem Grün, trainieren seit Mitte November des „alten“ Jahres die Junioren und Senioren TSV Zollhaus in der warmen Halle und bereiten sich somit auf die Hallensaison und deren Turniere vor.

Dass das Fußballspielen in der Halle eine andere Hausnummer ist, merkten unsere Kicker schnell. Enger Raum, schneller Ball, viel Bewegung und unendlich viele Sprints sorgen für manch schweren Atem.

Aber die Trainer sind gut gewappnet. Mit gezielten Einheiten werden die Mädels und Jungs auf das Spiel in der Halle vorbereitet. Mit Übungen für die Schnelligkeit, die Kondition, des Passspiels, des Dribblings und des Torabschlusses werden alle wichtigen Komponenten des Hallenfußballs wie auch des Freiluftfußball angesprochen.

Das Erlernte und Trainierte konnte man bei verschiedenen Turnieren unter Beweis stellen.

So starteten alle Altersklassen, egal ob Nachwuchs oder im Frauen- und Männerbereich, mit Erfolg oder mit weniger Erfolg in die Turniere.

Für die Hallenkreismeisterschaften im Futsal meldete der TSV Zollhaus die F- und E-Junioren, sowie die Damenmannschaften. Die Junioren meisterten die Vorrunde souverän und stehen damit in der Zwischenrunde. Die Damen stehen, aufgrund der über-

Veranstaltungen 2020 in der Sport- und Mehrzweckhalle:

08. März 2020 Frauentagsveranstaltung
(auch Männer sind eingeladen)
21. März 2020 Frühlingsfest
27. Juni 2020 Sommerfest
17. Oktober 2020 Herbstfest
12. Dezember 2020 Weihnachtsfeier
- Die Tagesfahrten müssen noch abgesprochen werden.
- Anfang Juli 2020 Besuch der Senioren aus Unterföhring in Kamsdorf

2020 feiert die Volkssolidarität das 75. Jahr ihres Bestehens. In den „Thüringer Blättern“, die jedes Mitglied erhält, werden wir über viele Aktivitäten in Thüringen informiert. Ich wünsche Ihnen ein gesundes und glückliches Jahr 2020!

Sonja Hintz
Volkssolidarität Kamsdorf

Nachruf

Wir trauern um unseren langjährigen
Chorfreund und Ehrenmitglied

Donat Aigner (sen.)

Kurz vor seinem 79. Geburtstag ist unser Chorfreund Donat Aigner vom MGV Unterföhring e.V. von uns gegangen. Gemeinsam haben wir mit ihm gesungen und gefeiert. Wir trauern um Donat und werden ihn stets in Erinnerung behalten.

Unser besonderes Mitgefühl gilt seiner Familie.

Männergesangverein 1885 e.V. Großkamsdorf

Aus unserer Buchecke

Das Schmetterlingszimmer“ – Roman von Lucinda Riley

Posy Montague lebt alleine in ihrem geliebten „Admiral House“, einem herrschaftlichen Anwesen im ländlichen Suffolk. Eines Tages taucht völlig unerwartet ein Gesicht aus der Vergangenheit auf: ihre erste große Liebe Freddie, der sie fünfzig Jahre zuvor ohne ein Wort verlassen hatte. Nie konnte Posy den Verlust überwinden, aber darf sie nun das Wagnis eingehen, ihm noch einmal zu vertrauen? Freddie und das „Admiral House“ bewahren indes ein lange gehütetes Geheimnis – und Freddie weiß, er muss Posys Herz noch einmal brechen, wenn er es für immer gewinnen will...

Viel Spaß beim Lesen!

Ihre und Eure Ulrike Weidemann

Der Frauenchor Kamsdorf gratuliert

Wir gratulieren unserer Chorfreundin
Helga Schier nachträglich

zum 80. Geburtstag.

Liebe Helga, wir wünschen Dir alles erdenklich Gute, für die Zukunft beste Gesundheit und Wohlergehen, weiterhin viel Freude, eine gute Stimme in unserer Gemeinschaft. Außerdem möchten wir uns recht herzlich bei Dir bedanken, dass Du uns trotzdem weiter unterstützt und zu jeder Chorprobe erscheinst, obwohl Du von Kamsdorf weggezogen bist.

Dein Frauenchor Kamsdorf

Garten- und Naturtipps

Eine der schönsten Kübelpflanzen, die jetzt in Faltschachtelsets für wenig Geld zur Weiterkultur angeboten werden, sind die Schönmalven (Abutilon). Es ist eine sehr schnellwachsende Pflanze aus Südamerika mit farbenfrohen Glockenblüten in weiß, gelb, orange, rot und lachs. Sicher gibt es im Mai auch große Pflanzen im Kübel (entsprechend teuer) und auch gestaucht. Davon spricht der Gärtner, wenn Pflanzen mit chemischen Mitteln im Wachstum gehemmt werden. Das hat Gründe, die in der Logistik der Hersteller, der Transporteure und des Handels liegen. Gestauchte Kübelpflanzen wie Schönmalven, Oleander und andere sehen eigentlich fürchterlich aus, wie als kämen sie aus einer anderen Welt. Das umgehen wir mit der Selbstkultur dieser kleinen bewurzelten Stecklinge. Schönmalven vertragen keinen Frost und dürfen erst nach den Eisheiligen ins Freie. Sie mögen halbschattige Standorte, wie wir sie oftmals an Häusern und auf Höfen haben. Der Wasserbedarf ist recht hoch, man sollte Untersetzer verwenden, in die dann auch wöchentlich flüssig gedüngt wird. Diese Kübelpflanze blüht von Mai bis Oktober voll durch und war früher weit verbreitet. Unverständlich warum man sie heute nicht sehr oft sieht. Eine Schönmalve verzeiht so manchen Kulturfehler, aber sie verlangt schwere Kübelpflanzenerde und ausreichende Ernährung. Überwintert wird im frostfreien Keller recht trocken, also kinderleicht. Die Pflanzen können sehr alt werden und vertragen radikale Rückschnitte.

Wer einen schönen kleineren Hausbaum sucht, sollte einmal an den sogenannten Honig- oder Bienenbaum (Euodia hupehensis) denken. Auch diesen Baum aus Nordchina sah man früher öfters. Er ist trotz seiner exotischer Erscheinung völlig winterhart und was fast noch wichtiger ist: Er verträgt viel Trockenheit und Hitze im Sommer. In dieser Zeit von Juni bis Oktober schiebt er seine doldenartigen, sehr nektarreichen Blüten. Die weißen Blüten und auch die gefiederten Blätter duften recht angenehm nach Parfüm. Im Sommer bis zum Herbst sind die Bäume ein regelrechter Sammelpfad von Bienenarten und Hummeln, die reiche und langanhaltend Nahrung finden. Außerdem sind Honigbäume hervorragende Vogelnährgehölze, die viel mehr gepflanzt werden sollten. Nehmen Sie beim Baumkauf in die Baumschule oder Gärtnerei immer den wissenschaftlichen Namen (hier Euodia) mit, oftmals sind die Pflanzen mit anderen Phantasienamen auf dem Markt. Der Bienenbaum sieht immer sauber aus und wird auch nicht durch verfrühten Laubfall bei Trockenheit lästig. Sämtliche Blätter bleiben bis zum Spätherbst an den Bäumen, danach schmücken noch die reifenden Beeren, die aber bald von den Vögeln „abgeerntet“ werden.

Im Februar kann man einige Wickenkörner (3-5) in Töpfe legen und am Fenster oder unbeheizten Gewächshaus vorziehen. Mitte März ausgepflanzt, hat man schon im Mai blühende Wicken. Für zügiges Wachstum und zahlreiche lange Blütenstiele wird aber viel Wasser benötigt, nur dann zeigen die Pflanzen, was in ihnen steckt. Der herrliche Duft, die klaren Farben und die Eignung für Biedermeiersträuße sollten gute Gründe sein, diese Pflanzen wieder mehr zu kultivieren.

Rüdiger Dietzel

Mitgliederversammlung der Forstbetriebsgemeinschaft Saale-Schiefergebirge

am Freitag dem 28.02.2020, 18.00 Uhr, Zollhaus Kamsdorf

Tagesordnung

1. Begrüßung
 2. Bestätigung neuer Mitglieder durch die Mitgliederversammlung
 3. Rückblick und Tätigkeitsbericht 2019
 4. Finanzbericht des Kassenführers für 2019
 5. Bericht Revision
 6. Entlastung des Vorstandes
 7. Beschluss Verwendung von Mitteln für den gemeinschaftlichen Wegebau 2020
 8. PEFC Zertifizierung Vorstellung/Beschluss Gruppenmitgliedschaft PEFC
 9. Vorstandswahl
 10. Holzmarktübersicht und Wege unseres Holzes
 11. Allgemeines
- Gemeinsames Essen

gez. Sieghard Pohle
Vorsitzender, FBG Saale-Schiefergebirge

MGV 1885 e.V. Großkamsdorf gratuliert

Wir gratulieren unserem Sangesfreund

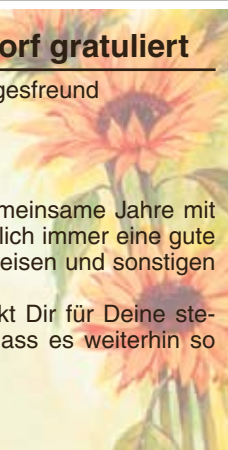
Reinhard Willing

zum 70. Geburtstag recht herzlich.

Wir wünschen Dir Gesundheit, viele gemeinsame Jahre mit Deiner Frau Thea und Familie und natürlich immer eine gute Stimme im Chor. Viel Spaß bei Urlaubsreisen und sonstigen Dingen.

Der MGV 1885 e.V. Großkamsdorf dankt Dir für Deine ste-te Einsatzbereitschaft und wir hoffen, dass es weiterhin so bleibt.

MGV 1885 e.V. Großkamsdorf



OT Könitz

AWO-Kindergarten „Drunter & Drüber“ Könitz

Liebe Eltern,
das Kindergartenteam lädt ganz herzlich zum **Krabbelkreis** ein.

Wann? jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat
von 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr
AWO-Kindergarten „Drunter & Drüber“
Am Bornlauf 12
07333 Unterwellenborn/OT Könitz
Telefon: 036732 22305



Bergbau- und Heimatmuseum in Könitz

Öffnungszeiten ganzjährig

Mittwoch 09.00 - 12.00 Uhr
Wochenende 13.00 - 17.00 Uhr

Führungen für Gruppen und
Schulklassen bitte mit Voran-
meldung. Telefon: 036732 20786

Veranstaltung im Januar 2020

Am 30. Januar 2020, um 19.00
Uhr, im Bergbau- und Heimat-
museum Könitz beginnt das neue
Vortragsjahr.

Thema: „Schiefergruben im Lo-
quitztal“



Was ist von den zahlreichen Schieferbrüchen zwischen Probstzella und Unterloquitz heute noch zu sehen? Das zeigt uns Frank Barteld, Autor der Buchreihe „Thüringisch-Fränkischer Schieferbergbau“, aus Anlass des jüngst erschienenen dritten Bandes.

Mit ihm gehen wir auf Spurensuche über- und unter Tage, zu Tagebauen und Schieferhalden, Fledermäusen und bunten Tropfsteinen. Passend zu Könitz wird es zudem einen kleinen Ausflug in die Geschichte geben, denn das hiesige schwarzburgische Bergamt hat auch die Schieferbrüche des Landes betreut – an Loquitz, Sormitz und Schwarza.



OT Unterwellenborn

AWO-Begegnungsstätte Unterwellenborn

Veranstaltungsplan

Mo.	03.02.2020
13.30 Uhr	Sportnachmittag
Mi.	05.02.2020
14.00 Uhr	Kaffeeklatsch
19.00 Uhr	Kartenabend
Do.	06.02.2020
17.00 Uhr	Faschingstanz mit Hartmut Kappenschaft !!!
Mo.	10.02.2020
13.30 Uhr	Seniorenport
Mi.	12.02.2020
14.00 Uhr	Kaffeenachmittag
19.00 Uhr	Kartenabend
Mo.	17.02.2020
13.30 Uhr	Mach mit, mach's nach, mach's besser.
Mi.	19.02.2020
14.00 Uhr	Kaffeeklatsch
19.00 Uhr	Kartenabend
Mo.	24.02.2020
13.30 Uhr	Sport, wir feiern Rosenmontag
Mi.	26.02.2020
14.00 Uhr	Kaffeenachmittag
19.00 Uhr	Kartenabend

Ihre Marion Lehmann und der AWO-Ortsverein Unterwellenborn
Telefon: 03671 614719

Herzliche Einladung zum Krabbelkreis



Wir laden herzlich ein zum Krabbelkreis für Babys in unseren Kindergarten. Er findet immer am ersten Dienstag des Monats, um 15.00 Uhr, statt.

AWO-Fröbelkindergarten „Am Wald“, Lausnitzweg 16, 07333 Unterwellenborn. Wir bitten um telefonische Voran-

meldung, Telefon: 03671 645423

KINDERFASCHING Unterwellenborn

im Schulspeisesaal

Samstag
15
Februar

**15:00 Uhr
bis
18:00 Uhr**

**Spiel, Spaß &
Kinderdisco**

Kostenlos für alle
Kinder

1 x Pfannkuchen
1 x Fruchtgetränk

**Freier
Eintritt für
Kinder**

Es lädt ein:
Kultur & Jugend
Förderverein
Unterwellenborn

Anmeldung/Info: Wanderverein Saalfeld 03671 511424
oder wanderverein-saalfeld@web.de

14. Mai – Donnerstag

Tag des Wanderns - Wandern Nähe Freiburg/Unstrut

Länge: 10 km

Verpflegung: Einkehr in Gaststätte

Anmeldung/Info: Wanderverein Saalfeld 03671 511424
oder wanderverein-saalfeld@web.de

21. Mai – Donnerstag**Himmelfahrtswanderung**

Verpflegung: Einkehr in Gaststätten

Anmeldung/Info: bis 17. Mai

Wanderverein Saalfeld 03671 511424
oder wanderverein-saalfeld@web.de

12. - 14. Juni**Thüringer Wandertag in Lauchröden und Sommerfeier**

Anmeldung/Info: Wanderverein Saalfeld 03671 511424
oder wanderverein-saalfeld@web.de

Sa. 27. + So. 28 Juni**Wandern mit Wanderfreunden aus Kulmbach in Saalfeld**

Anmeldung/Info: Wanderverein Saalfeld 03671 511424
oder wanderverein-saalfeld@web.de

Wanderverein Saalfeld e. V.

Öffnungszeiten Jugendbereich im Gemeindeparkzentrum Unterwellenborn

Der Jugendbereich ist jeweils dienstags und mittwochs
in der Zeit von 15.00 bis 19.00 Uhr geöffnet.

Jugendbetreuerin Silke Sklensky

Wanderplan

8. Februar – Samstag**Slf – Heidekamm – Oberwellenborn – Slf**

Länge: ca. 12 km

Verpflegung: Einkehr in Gaststätte

Anmeldung/Info: Wanderverein Saalfeld 03671 511424
oder wanderverein-saalfeld@web.de

01. März – Sonntag**Wanderung auf der Heide**

Lausnitz – entlang der Heide – Herschdorf

Länge: ca. 16 km, leicht

Verpflegung: Mittagseinkehr in Gaststätte

Anmeldung/Info: bis 27. Februar
Wanderverein Saalfeld 03671 511424
oder wanderverein-saalfeld@web.de

12. März – Donnerstag**Vereinsstammtisch**

Treffpunkt: 18:00 Uhr Hotel Weltrich

Anmeldung/Info: Wanderverein Saalfeld 03671 511424
oder wanderverein-saalfeld@web.de

21. März**Wanderung von Arnstadt in die Reinsberge**

Länge: 15 km

Verpflegung: Am Ende der Wanderung Einkehr in Cafe

Anmeldung/Info: Wanderverein Saalfeld 03671 511424
oder wanderverein-saalfeld@web.de

12. April – Sonntag**mdr Osterwanderung**

Verpflegung: Rucksack / Versorgung am Festplatz

Anmeldung/Info: Wanderverein Saalfeld 03671 511424
oder wanderverein-saalfeld@web.de

2. Mai – Samstag**Wanderung in der Region Lehesten**

Länge: ca. 13 km

Verpflegung: Einkehr in Gaststätte

Kirchliche Nachrichten

Kirchgemeinde Unterwellenborn

Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen

Sonntag, 02.02.2020

09.00 Uhr Gottesdienst zum Beginn der Bibelwoche
Pfarrer Sparsbrod
Pfarrhaus Unterwellenborn

Sonntag, 09.02.2020

10.15 Uhr Gottesdienst
im Dorfgemeinschaftshaus Oberwellenborn
Pfarrer Sparsbrod

Samstag, 15.02.2020

17.00 Uhr Gottesdienst, Pfarrer Sparsbrod
Kirche Röblitz

Sonntag, 23.02.2020

09.00 Uhr Gottesdienst, Pfarrer Sparsbrod
Pfarrhaus Unterwellenborn

Bibelwoche 2020 zum 5. Buch Mose in Unterwellenborn im Pfarrhaus

Montag, 03.02.2020

19.30 Uhr mit Pfarrer Sparsbrod
5. Mose 31,1-13 34,1-12 „Gott zieht voran“

Dienstag, 04.02.2020

19.30 Uhr mit Pfarrerin Weigel
5. Mose 5,1-22 „Ich bin dein Gott“

Mittwoch, 05.02.2020

19.30 Uhr mit Pfarrer Weigel
Dtn 6,4-9; 6,20-25 „Treue zu Gott“

Christenlehre:

mittwochs 17.00 Uhr im Pfarrhaus Unterwellenborn

Posaunenchorprobe:

freitags gegen 19.00 Uhr

Seniorenkreis:

Mittwoch, 26.02.2020, 14.00 Uhr Oberwellenborn

Pfarrer Sparsbrod: Tel.: 03671 4559431

Sie können sich auch an das Kirchbüro in Saalfeld, Kirchplatz 3 wenden, Tel.: 03671 455940.

Familienfreizeit/Begegnungswochenende

Auch in diesem Jahr wollen wir uns wieder aufmachen und uns mit Gemeindegliedern unserer Partnergemeinde Metzgingen treffen. In diesem Jahr sind wir **vom 30.04. bis 03.05.2020 in Oberschlauersbach**. Das ist ein Freizeitheim in der Nähe von Erlangen. Mittlerweile gibt es viele die sich darauf freuen und neue Gesichter sind sehr gern gesehen. Anmelden können sich alle Familien Einzelpersonen und Paare die Mitglied unserer Kirchengemeinde sind, etwas über die Partnerschaft mit Metzgingen zu erfahren wollen und Spaß und Freude erleben.

Anmeldungen sowie nähere Informationen unter Michael Oswald Tel.: 03671 614095 oder oswaldmichael64@gmail.com. Anmeldungen werden erbeten bis 15.02.2020.

Im Auftrag der Organisatoren aus Unterwellenborn und Metzgingen.
Ihre Kirchengemeinde Unterwellenborn.

Pfarrbereich Kamsdorf-Könitz**Liebe Mitglieder der evangelischen Kirchengemeinden im Pfarrbereich Kamsdorf-Könitz!**

Im Februar grüße ich Sie mit den Worten des Monatsspruchs. Sie erinnern an den Wert und die Würde jedes einzelnen Menschen: „Ihr seid teuer erkauft, werdet nicht der Menschen Knechte.“ (1. Kor 7,23) Nein, wir sind nicht gekauft und bestochen, sondern freigekauft von Gott. So gestalten wir unseren Weg und erzählen von der Freiheit im Glauben.

Bevor ich zu den Gottesdiensten und Veranstaltungen im Februar einlade, möchte ich danken. Am Neujahrstag ist unser Gottesdienst aus Goßwitz live im Radio bei mdr kultur übertragen worden. Viele haben dazu beigetragen, dass wir diesen Gottesdienst feiern konnten. Viele haben mit gesungen, musiziert und gesprochen, andere haben unser Zusammensein unterstützt und uns versorgt oder sind in die Kirche gekommen, um dabei zu sein. Herzlichen Dank an alle Mitwirkenden aus Goßwitz und den anderen Gemeinden unseres Pfarrbereichs!

Nach der Gottesdienstübertragung haben wir begeisterte Anrufe aus ganz Deutschland erhalten. Auch in anderen Regionen haben Menschen mit uns gefeiert. Dafür sind wir sehr dankbar.

Nun schauen wir auf den Februar. Gleich am ersten Samstag laden wir Konfirmandinnen und Konfirmanden aus unserer Region, also auch aus anderen Pfarrbereichen, zu einer Fahrt nach Leipzig ein. Wir wollen dort ein Stück unserer deutschen Geschichte gemeinsam entdecken. Wir wollen an Orte gehen, an denen vor über 30 Jahren Menschen in Leipzig in eine neue Zeit aufgebrochen sind. Weitere Informationen zu dieser Fahrt erhaltet Ihr bei mir.

Am 13. Februar, mitten in den Winterferien, laden wir alle Kirchenältesten unseres Pfarrbereichs zu einer gemeinsamen Sitzung ein. Wir wählen unseren Vertreter in der Kreissynode, dem Kirchenparlament unseres Kirchenkreises Rudolstadt-Saalfeld.

Und jetzt schon ein kleiner Ausblick auf den März: Am 8. März laden wir ein zum Gottesdienst aus Anlass des Weltgebetstages. Frauen aus Simbabwe erzählen von ihrem Leben in der christlichen Gemeinde. Nach dem Gottesdienst wollen wir gemeinsam essen.

Hier nun noch ein paar Informationen:

Wenn Sie die Jugendscheune mieten wollen, wenden sie sich bitte an Frau Katja Werner-Meyer in Könitz. Sie erreichen sie unter: 0174 753 2256 oder per Mail: jugendscheune.koenitz@gmx.de.

Mich finden sie hier:

Evangelisches Pfarramt, OT Kamsdorf, Lämmergasse 1, 07333 Unterwellenborn, Tel. 03671 645645 oder Handy: 01520 6351441, per E-Mail: pastorin.schubert.slf@gmx.de

Ich wünsche Ihnen gesegnete Tage im Februar 2020!
Ihre Pastorin Katarina Schubert

Gottesdienste und Veranstaltungen im Pfarrbereich Kamsdorf-Könitz im Februar 2020

Datum	Uhrzeit	Ort	Veranstaltung
01.02.20			Konfirmandenfahrt nach Leipzig
02.02.20	09.15 Uhr	Gemeinderaum Goßwitz	Gottesdienst
	10.30 Uhr	Pfarrhaus Kamsdorf	Gottesdienst
	14.00 Uhr	Kirche Lausnitz	Gottesdienst
03.02.20	18.30 Uhr	Jugendscheune Könitz	Kirchenchor
05.02.20	16.00 Uhr	Jugendscheune Könitz	Kinderkreis
	16.30 Uhr	Pfarrhaus Kamsdorf	Christenlehre
09.02.20	09.15 Uhr	Jugendscheune Könitz	Gottesdienst
10.02.20	18.30 Uhr	Jugendscheune Könitz	Kirchenchor
11.02.20	14.00 Uhr	Jugendscheune Könitz	Frauenkreis
13.02.20	14.00 Uhr	Pfarrhaus Kamsdorf	Frauenkreis
	19.00 Uhr	Gemeindesaal Kamsdorf	Gemeinsame Gemeindegemeinderats-sitzung
16.02.20	09.15 Uhr	Kirche Lausnitz	Gottesdienst
	10.30 Uhr	Pfarrhaus Kamsdorf	Gottesdienst
	14.00 Uhr	Gemeinderaum Goßwitz	Gottesdienst
17.02.20	18.30 Uhr	Jugendscheune Könitz	Kirchenchor
19.02.20	16.30 Uhr	Pfarrhaus Kamsdorf	Christenlehre
23.02.20	09.15 Uhr	Jugendscheune Könitz	Gottesdienst
	10.30 Uhr	Kirche Bucha	Gottesdienst
	14.00 Uhr	Vereinshaus Birkigt	Kirchencafé
24.02.20	18.30 Uhr	Jugendscheune Könitz	Kirchenchor
26.02.20	16.30 Uhr	Pfarrhaus Kamsdorf	Christenlehre

Evang.-Luth. Kirchengemeindeverband Kirchhasel-Neusitz und Kirchengemeinde Langenschade**Pfarrerin Bärbel Hertel**

Kirchstraße 1, 07407 Kirchhasel

Tel.: 03672 4887411, Fax: 03672 4887410, Handy: 0170 4834253

E-Mail: pfarramt.kirchhasel@ekmd.de

Vorsitzende der Gemeindegemeinderäte*Kirchengemeindeverband Kirchhasel-Neusitz:*

Lutz Kürsten, Untercatharinau 34, 07407 Catharinau

Tel.: 03672 410399, 0160 2871513

E-Mail: lutz.kuersten@web.de

Kirchengemeinde Langenschade:

Carola Stockmann, Hauptstraße 33, 07333 Langenschade

Tel. 03671 614279

Veranstaltungen und Gottesdienste**Sonntag, 2. Februar – letzter Sonntag nach Epiphania**

09.00 Uhr Kirchhasel:
Gottesdienst im Gemeinderaum im Pfarrhaus

10.30 Uhr Catharinau: Gottesdienst in der Kirche

Sonntag, 9. Februar – Septuagesimae

10.00 Uhr Mötzelbach:
Gottesdienst im Gemeinderaum der Kirche

Sonntag, 16. Februar – Sexagesimae

Keine Gottesdienste im Pfarrbereich

Sonntag, 23. Februar – Estomihi

09.00 Uhr Neusitz: Gottesdienst in der Kirche
 10.30 Uhr Etzelbach: Gottesdienst in der Kirche
 14.00 Uhr Kirchhasel:
 Gottesdienst im Gemeinderaum im Pfarrhaus

Sonntag, 1. März – Invokavit

09.00 Uhr Kolkwitz: Gottesdienst in der Winterkirche
 10.30 Uhr Großkochberg:
 Gottesdienst im Gemeinderaum der Kirche

Christenlehre für die Kinder der Klassen 1 bis 4 findet für alle Dörfer gemeinsam im Pfarrhaus Kirchhasel statt: jeweils dienstags, am 4. und 18. Februar (Fasching) und am 3. März, jeweils von 16.30 bis 18.00 Uhr.

Sonnabend, 7. März, 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr Weltgebetstag für Grundschulkinder

Die „**Flotten Fische**“ (Kindergruppe der Klassen 5 und 6) treffen sich am Freitag, dem 21. Februar, 17.00 bis 19.00 Uhr im Pfarrhaus Kirchhasel.

Der **Konfirmandenunterricht** für Jugendliche der Klassen 7 und 8 findet statt: Jeweils mittwochs, am 5. Februar und 19. Februar, sowie am 4. März, 16.00 bis 18.00 Uhr im Pfarrhaus Kirchhasel.

Gemeindenachmittag 65 +

Zukünftig soll einmal monatlich im Pfarrhaus Kirchhasel ein Gemeindenachmittag stattfinden, zu dem Menschen ab 65 Jahren herzlich eingeladen sind. Neben Kaffeetrinken und Austausch wollen wir uns mit unterschiedlichen Themen beschäftigen, wobei gern auch Wünsche geäußert werden können. Wer Hilfe bei der Organisation einer Mitfahrgelegenheit benötigt: bitte im Pfarramt Kirchhasel melden.

Erster Gemeindenachmittag 65 +:**Donnerstag, 6. Februar, 14.30 Uhr.****Rückblick und Dank**

Im Dezember wurden in fast allen Orten des Pfarrbereichs Kirchhasel Krippenspiele einstudiert. Dabei waren über 50 Kinder und Jugendliche als Mitspieler und mit Instrumenten aktiv. Mehr als zehn ehrenamtliche Erwachsene haben die Darsteller angeleitet, motiviert und als Beleuchter, Kostümbildner, Requisitenbauer und sogar Köche unterstützt. Herzlichen Dank allen, die dafür ihre Zeit, Begabungen und Fantasie eingesetzt haben!

**Monatsspruch Februar**

*Ihr seid teuer erkauft; werdet nicht der Menschen Knechte.
 1. Korinther 7,23*

Neuapostolische Kirche Rockendorf**Gottesdienste:**

Friedebacher Straße 26 a, 07387 Rockendorf

Sonntag 10.00 Uhr

Mittwoch 19.30 Uhr

Gemeindeführer: Ralf Franz, Tel. 03647 442547

Zu den Gottesdiensten in der Neuapostolischen Kirche Rockendorf ist jedermann herzlich eingeladen.

Besondere Gottesdienste und Veranstaltungen:**Samstag, 25. Januar 2020, 17.00 Uhr**

Abschlussveranstaltung „Ökumenische Gebetswochen“

Sonntag, 9. Februar 2020, 10.00 Uhr

Gottesdienst mit Bezirksevangelist Wilhelmi

Adventskonzert 2020 in der Neuapostolischen Kirche Rockendorf

„Wachet auf, ruft uns die Stimme“ als Satz von Mendelssohn-Bartholdy, vorgetragen vom Orgel-Piano-Duett war ein ehrwürdiger Auftakt zum traditionellen Adventskonzert der Gemeinde Rockendorf am 15. Dezember 2019.

Herzlich begrüßte Evangelist Ralf Franz die 125 Zuhörer in der vollbesetzten Kirche und führte ins Programm der nur 14 Akteure ein, verbunden mit dem Wunsch zur inneren Einkehr und Stille in dieser turbulenten Zeit.

Bekannte Choräle zur Adventszeit wie „Macht hoch die Tür“ und „Gelobet sei der König“ stimmte der Chor an. Die tiefe Bedeutung des Advent wurde im Lied „Advent ist es heut“ mit Rezitativ beleuchtet. Dann wurden die Zuhörer schon bis zum Weihnachtsfest geführt. „Joy to the world“ (Freude der Welt) – der Herr ist da, macht die Herzen weit...

Volkstümliches Liedgut wie „Rudolph, das kleine Rentier“, ein schwungvoller Instrumentalvortrag, sorgte für lockere Abwechslung an diesem Abend. Auch das Publikum durfte „Alle Jahre wieder“ mitsingen.

Die Jüngsten der Gemeinde inszenierten das Kinderlied „In einem kleinen Apfel“. Überraschend war wohl, dass der besungene Apfel seinen Platz am Weihnachtsbaum findet und jedes Kind am Ende in seinen Apfel beißen durfte.

Eine allchristlich bekannte Melodie aus dem Jahre 1608 mit dem Text „Es kommt ein Schiff geladen“ sowie qualitativ anspruchsvolle solistische Vorträge beschrieben die Geburt Jesu und die Anbetung Jesu durch die Heiligen drei Könige.

Gewaltig wurde das Halleluja des Chores aus der Komposition von Andreas Hammerschmidt mit dem Titel: „Freuet euch, ihr Christen alle“, begleitet von Orgel und Piano zum Finale des Abends.

Die Konzertbesucher belohnten die Sänger, Solisten und Instrumentalisten mit anhaltendem Beifall.



Ein gemeinsames Gebet brachte dann einen stillen Ausklang, der durch die gemeinsam gesungene erste Strophe des Liedes „Stille Nacht“ unterstrichen wurde. Die bei den Zuhörern beliebten Oberstimmen in der letzten Strophe machten alle glücklich.

Autor: A. K.

Fotos: A. S.

Sonstige Informationen**Frauenkommunikationsstätte ÖKUS e.V.**

Maxhüttenstraße 17, 07333 Unterwellenborn, Tel. 03671 46340
 geöffnet:

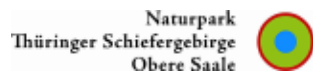
Montag 10.00 - 14.00 Uhr

Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr

Mittwoch - Freitag 10.00 - 14.00 Uhr

vielfältige Beschäftigungs- und Freizeitangebote unter fachgerechter Anleitung, Hilfe und Unterstützung im Alltag

**Naturpark Thüringer
Schiefergebirge
Obere Saale**



Veranstaltungen, Wanderungen und Ausstellungen des Naturparks und der Naturführer finden Sie unter folgender Internetseite:
www.thueringer-schiefergebirge-obere-saale.de